

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der
am Freitag, 18.06.2021 um 19:30 Uhr
im **Objekt Schloss Wildenau, Schlosshof 1 (Trauungsraum)** stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der **Marktgemeinde Aspach**

Beginn: 19:30
Ende: 21:45

Anwesend sind:

Bürgermeister:

Herr Bgm. Georg Gattringer ÖVP

Vizebürgermeister:

Herr Franz Schachinger, Ing. ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Herr GV. Franz Dirmaier FPÖ
Herr GV. Karl Niederhauser ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Herr GR. Ing. Patrick Meier FPÖ
Herr GR. Georg Gurtner ÖVP
Herr GR. Walter Rothner SPÖ
Herr GR. Johann Angleitner-Kettl ÖVP
Herr GR. Steve Böhm FPÖ
Herr GR. D.Schrattenecker-Frauscher ÖVP
Herr GR. Franz Buchner ÖVP
Herr GR. Michael Sperl FPÖ
Herr GR. Rudolf Aigner SPÖ
Herr GR. Andreas Streif ÖVP
Herr GR. Klaus Mühlbacher ÖVP
Herr GR. Franz Kaufmann ÖVP
Herr GR. Franz Reichinger ÖVP

Ersatzmitglieder:

Herr GRE. Johannes Reischl ÖVP
f. entschuld. GR. Hermann Reichinger
Herr GRE. Josef Karrer ÖVP
f. entschuld. GR. Thomas Mittermayr
Herr GRE. DI. Josef Six ÖVP
f. entschuld. GR. Anton Witzmann
Herr GRE. Helmut Meier FPÖ
f. entschuld. GR. Michaela Hofmann
Herr GRE. Stefan Frauscher ÖVP
f. entschuld GR. Ing. Christine Wimmleitner
Herr GRE. Martin Ebner ÖVP
f. entschuld. GRE. Josef Frauscher

Entschuldigt Abwesend sind:

Herr GV. Hermann Reichinger ÖVP
Herr GV. Johann Pointecker SPÖ
Herr GV. Markus Bichler FPÖ
Herr GR. Anton Witzmann ÖVP
Frau GR. Christine Wimmleitner,Ing. ÖVP
Frau GR. Klarissa Schneglberger FPÖ
Herr GR. Manfred Gollhammer ÖVP
Herr GR. Thomas Mittermayr ÖVP
Frau GRE. Michaela Hofmann FPÖ
Herr GRE. Josef Frauscher ÖVP

Weiters anwesend:

Herr Franz Streif, Amtsleiter

Schriftführer:

Franz Salhofer

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, nimmt die Zuhörerbegrüßung vor und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister gem. den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. einberufen wurde;*
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich bzw. per E-Mail am 18.05.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;*
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;*
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.03.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.*

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

1) HINWEIS AUF DEN SITZUNGSORT SCHLOSS WILDENAU – TRAUUNGSRAUM (GEWÖLBESAAAL)

Der Bürgermeister erläutert den anwesenden GR-Mitgliedern, dass das ehemalige Schloss Wildenau von den Ehegatten Dietrich und Katharina Rastorfer aus München im Jahre 2016 erworben wurde.

Dank dem großem Engagement der Fam. Rastorfer wurde dieses Gebäude restauriert und der Schlossgarten neu gestaltet. Somit konnte ein wertvolles historisches Ambiente im Ort Wildenau erhalten werden.

Im Schloss befindet sich neben Räumlichkeiten für eine wohnliche Nutzung auch der sogen. „Gewölbesaal“, die für die Nutzung bei Taufen, Hochzeiten usw. zur Verfügung steht.

Die heutige GR-Sitzung findet in diesem Raum statt.

Bürgermeister Georg Gatringer dankt der Fam. Rastorfer (diese kann bei der heutigen Sitzung leider nicht anwesend sein) für ihr Engagement und die Möglichkeit, die heutige GR-Sitzung in dieser Örtlichkeit abhalten zu können.

2) EHRUNG DES LANGJÄHRIGEN GR-MITGLIEDES UND BA-OBMANN A.D. ING. ANTON KATZLBERGER

Bgm. Georg Gatringer heißt nun das langjährige GR-Mitglied und ehem. Obmann des Bauausschusses Ing. Anton Katzlberger mit seiner Familie herzlich willkommen.

Im Rahmen der heutigen GR-Sitzung wird an Herrn Ing. Katzlberger das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Aspach in Gold verliehen.

3) TAGESORDNUNG:

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender TOP. abgesetzt:

3.3. ÜBERNAHME DER ZUFAHRTSSTRASSE ZUM OBJEKT SCHULSTRASSE 19, ASPACH IN DAS ÖFFENTLICHE STRASSENGUT

Weitere Tagesordnung:

1. SPÖ-FRAKTION; ÄNDERUNG DES FRAKTIONSVORSITZES

2. DIVERSE RAUMORDNUNGSANGELEGENHEITEN

3. LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

3.1. VERKAUF DES OBJEKTES WASSERDOBL 12 (ALTE FEUERWEHRZEUGSTÄTTE DER FF. WASSERDOBL)

3.2. ÜBERNAHME DER ZUFAHRTSSTRASSE ZU DEN OBJEKTEN EISECKING 6 - 8 IN DAS ÖFFENTLICHE STRASSENGUT

4. KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE ASPACH

4.1. FINANZANALYSE 2020

4.2. ERGEBNIS DER EINSCHREIBUNG; ORGANISATION IM KG-JAHR 2021/2022

5. ANPASSUNG DES SCHULZENTRUMS ASPACH AN EINEN ZEITGEMÄSSEN STANDARD

5.1. AKTUELLER VERFAHRENSSTAND; WEITERE SCHRITTE

6. ADAPTIERUNGSARBEITEN ZUR VORÜBERGEHENDEN SCHAFFUNG EINES VS-KLASSENRAUMES IM OBJEKT KRABELSTUBE ASPACH

6.1. PROJEKT; WEITERE SCHRITTE

7. ABÄNDERUNG VERORDNUNG LUSTBARKEITSABGABE

8. SUBVENTIONIERUNG GEMEINNÜTZIGER VEREINE

9. ANPASSUNG BESTEHENDER DARLEHENSVERTRÄGE

10. ANPASSUNG CONTRACTING-VERTRAG STRASSENBELEUCHTUNG

11. ANPASSUNG MIETVERTRÄGE SPORTANLAGEN UND MUSIKHEIM WILDENAU

12. ERSATZBESCHAFFUNG EINES LÖSCHFAHRZEUGES LF-A FÜR DIE FF. WILDENAU

12.1. BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSBEHÖRDLICH BEWILLIGTEN FINANZIERUNGSPLANES

12.2. VERGABEVERFAHREN

13. BEKÄMPFUNG DER COVID-19-PANDEMIE; RECHTLICH GESICHERTE DURCHFÜHRUNG VON SELBSTTESTS IN DEN GEMEINDEN

14. STANDARD-TAGESORDNUNGSPUNKTE

14.1. VERGABE VON ARBEITEN UND LIEFERUNGEN IM KOMPETENZBE- REICH DES GEMEINDERATES

14.2. PRÜFUNGSBERICHT DER BH. BRAUNAU ZUM VORANSCHLAG 2021

14.3. PRÜFUNGSBERICHT DER BH. BRAUNAU ZUM RECHNUNGSAB- SCHLUSS 2020 UND DER ERÖFFNUNGSBILANZ GEM. DER OÖ.VRV 2015 F.D. FJ. 2020

14.4. PRÜFUNGSAUSSCHUSS DER MARKTGEMEINDE ASPACH - PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE LETZTE INTERNE REVISION

14.5. GENEHMIGUNG DER GR-VERHANDLUNGSSCHRIFT VOM 12.03.2021

15. ALLFÄLLIGES

15.1. INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

15.2. ANFRAGEN DER GR-MITGLIEDER

ZU 1 SPÖ-FRAKTION; ÄNDERUNG DES FRAKTIONSVORSITZES

A) GR. KURT FLÖCKLMÜLLER, LEOPOLDIWEG 12, 4933 WILDENAU – VERZICHT AUF DAS MANDAT IM GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE ASPACH MIT 21.05.2021; BEIBEHALTUNG DES MANDATES ALS ERSATZGEMEINDERAT UND DER MITGLIEDSCHAFT BZW. ERSATZMITGLIEDSCHAFT IN DIV. AUSSCHÜSSEN

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Zu diesem TOP. informiert der Bürgermeister die anwesenden GR-Mitglieder, dass Herr *GR. Kurt Flöcklmüller, Leopoldiweg 12, 4933 Wildenau (SPÖ-Fraktion)* gem. Mitteilung vom 20.05.2021 seinen Verzicht auf das Mandat im Gemeinderat erklärt hat.

Das Mandat als Ersatzgemeinderat wird ausdrücklich beibehalten, ebenso die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft in diversen Ausschüssen.

Die diesbezügliche Mitteilung wird vom Vorsitzenden den anwesenden GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Resümee:

Die Mitteilung von Herrn GR. Kurt Flöcklmüller, welche den in der Berichterstattung detailliert erläuterten Sachverhalt beinhaltet, wird von den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

B) BERUFUNG AUF DAS FREI GEWORDENE MANDAT DES GEMEINDERATES

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Nun führt der Vorsitzende aus, dass er in seiner Funktion als Bürgermeister gem. den Bestimmungen des § 75 der OÖ. Kommunalwahlordnung am 26.05.d.J. das bisher erstgereeichte GR-Ersatzmitglied der SPÖ-Fraktion Herrn *Walter Rothner, Hinterholz 10 a, 4933 Wildenau* auf das nun frei gewordene Mandat des Gemeinderats berufen hat.

Herr Rothner hat nun das Mandat eines Gemeinderates der Marktgemeinde Aspach inne. Die erfolgte Berufung wurde an der Amtstafel der Marktgemeinde Aspach kundgemacht.

Resümee:

Die Berufung von Herrn Walter Rothner auf das durch den Mandatsverzicht von Herrn GR. Kurt Flöcklmüller frei gewordene Gemeinderats-Mandat wird von den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

C) ÄNDERUNG DES FRAKTIONSvorsITZES

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Hierzu informiert der Vorsitzende, dass von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gem. § 18a der OÖ. Gemeindeordnung folgende Änderung des Fraktionsvorsitzes für den Rest der laufenden GR-Funktionsperiode (ab 01.07.2021) mitgeteilt wurde:

Fraktionsobmann:

Vom derzeitigen **Fraktionsobmann GV. Johann Pointecker, Schlosshof 8, 4933 Wildenau** wird diese Funktion **bis 30.06.2021** ausgeübt.

Ab 01.07.2021 wird diese Funktion von **GR. Walter Rothner, Hinterholz 10a, 4933 Wildenau** übernommen.

Fraktionsobmann-Stellvertreter:

Der bisherige Fraktionsobmann-Stellvertreter GR. Kurt Flöcklmüller, Leopoldiweg 12, 4933 Wildenau hat mit 21.05.2021 auf sein Mandat im Gemeinderat verzichtet.

Ab **01.07.2021** wird diese Funktion von **GV. Johann Pointecker, Schlosshof 8, 4933 Wildenau** wahrgenommen.

Resümee:

Die in der Berichterstattung detailliert erläuterte Änderung des Vorsitzes der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird von den anwesenden GR-Mitgliedern übereinstimmend zur Kenntnis genommen.

Ergänzend dazu hält der Vorsitzende fest, dass der bisherige Fraktionsobmann GV. Johann Pointecker mit 30.06.2021 seine berufliche Tätigkeit beenden und mit 01.07.2021 in Pension gehen wird.

Aus pensionsrechtlichen Gründen würde sich für ihn der weitere Bezug der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende nachteilig auswirken.

Sein Mandat als Mitglied des Gemeindevorstandes behält Johann Pointecker bei, da auch Kurt Flöcklmüller Ersatzmitglied des Gemeinderates bleibt, sind kurz vor Ende der laufenden GR-Funktionsperiode auch keine Nachwahlen in div. Ausschüssen erforderlich.

Bgm. Georg Gattringer dankt der SPÖ-Fraktion für diese Vorgangsweise.

Die vom Vorsitzenden vorgetragene Ausführungen werden von GR. Walter Rothner (SPÖ) bestätigt.

ZU 2 DIVERSE RAUMORDNUNGSANGELEGENHEITEN

A) BEHANDLUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN STELLUNGNAHMEN ZUM EINZELÄNDERUNGSANTRAG 2.88 bzw. 1.29 - Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Johannes Karrer, Badeseestraße 4, 4933 Wildenau)

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Eingangs dieses TOP. informiert der Vorsitzende die anwesenden GR-Mitglieder über die §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 4 des OÖ. ROG. 1994 i.d.g.F., wonach der Gemeinderat nach Durchführung des Stellungnahmeverfahrens nochmals über Umwidmungsanträge zu befinden hat. Der Vorsitzende erläutert nun, dass in der heutigen GR-Sitzung diesbezüglich zwei Änderungsanträge zu behandeln sind und ersucht Vbgm. Ing. Franz Schachinger um seine Berichterstattung.

Der Vizebürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf die Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2021, bei der der Antrag des Grundeigentümers

Johannes Karrer, Badeseestraße 4, 4933 Wildenau

auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Änderung Nr. 2.88 bzw. 1.29, Planteil 1) behandelt wurde.

Gegenstand des diesbezüglichen Antrages war die Umwidmung von Teilflächen der Parzelle Nr. 1013/1 (insgesamt ca. 7.600 m²) der KG Wildenau von Grünland-Landwirtschaft auf **Bauland-Betriebsbaugebiet, Bauland-Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet mit einer Schutz-/Pufferzone im Bauland und Grünzug** laut den vorliegenden Änderungsplänen.

Das von der gegenständlichen Umwidmung betroffene Grundstück befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, südwestlich angrenzend an den Gewerbepark Wildenau. Johannes Karrer, Badeseestraße 4, 4933 Wildenau ist u. a. Eigentümer der Grundstücke 1011/8 und 1013/1 der KG 40229 Wildenau und betreibt neben seiner Landwirtschaft auch Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, vor allem mit Silomaisballen. Dafür plant er einerseits den Neubau einer Lagerhalle, welche fast zur Gänze auf der bereits als Bauland-Betriebsbaugebiet gewidmeten Fläche des Grst.Nr. 1011/8 erfolgen soll. Diesbezüglich wäre nur eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Widmung Bauland-Betriebsbaugebiet im Ausmaß von ca. 500 m² notwendig.

Andererseits ist die Errichtung einer neuen Lagerfläche auf dem Grst.Nr. 1013/1 für Lagerzwecke angedacht, dafür wäre die Widmung einer neuen Fläche im Ausmaß von ca. 6.150 m² als „Bauland - Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ mit Beschränkung der Nutzung auf Lagertätigkeiten bzw. der Ausschluss der Bebauung durch die Festlegung einer Schutz-/Pufferzone im Bauland vorgesehen. Seitens des Grundeigentümers ist als Abschluss zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen an der Süd- und Westseite eine ca. 5 m breite Grünfläche im Ausmaß von ca. 950 m², deren Verwendung als Bepflanzungsfläche (Hecke),

Erdwall und zur Oberflächenwasserableitung angedacht ist, vorgesehen, die restliche Fläche des Grst.Nr. 1013/1 verbliebe als Grünland-Landwirtschaft.

Der gegenständliche Antrag wurde entsprechend dem genannten Beschluss dem weiteren Verfahren gem. OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 (so genanntes "Verkürztes Verfahren" gemäß § 36 Abs. 4 OÖ.ROG. 1994) zur Stellungnahme an das Amt der OÖ. Landesregierung, UA. Örtliche Raumordnung weitergeleitet.

Zur weiteren detaillierten Erläuterung der innerhalb der gesetzlichen Frist eingelangten Stellungnahmen bzw. über die weitere Vorgangsweise stellt der Vizebürgermeister den Sachverhalt eingehend dar und erläutert die Stellungnahmen des Amtes der OÖ. Landesregierung, UA. Örtliche Raumordnung sowie die abgegebenen sonstigen Stellungnahmen.

Weiters erinnert er an die ausführliche Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2021.

Stellungnahme des Amtes der O.Ö. Landesregierung, Abteilung Örtliche Raumordnung vom 26.05.2021:

Zur Erweiterung des bestehenden Betriebes soll das bestehende Gewerbegebiet nördlich von Wildenau erweitert werden. Konkret ist eine Betriebsbaugebietserweiterung von ca. 514m², sowie die Schaffung eines ca. 6.200m² großen, eingeschränkt gemischten Mischbaugebietes für die Lagernutzung unter Ausschluss von Gebäuden geplant. Zur Abgrenzung zum Grünland hin ist ein Grünzug vorgesehen. Nach Auskunft der Gemeinde sind die bereits gewidmeten Baulandflächen im Norden nicht verfügbar.

Wie besprochen ist die Erweiterung im Sinne der Standortsicherung von bestehenden Betrieben unter dieser Voraussetzung grundsätzlich denkbar. Eine Einschränkung auf reinen Lagerbetrieb ist nach Rücksprache mit dem Rechtsreferat jedoch nicht möglich. Die Planung ist zu adaptieren. Um die Forderungen des Naturschutzes sowie der Abteilung Wasserwirtschaft abstrakt einhalten zu können wird die Schutzzone "keine Gebäude und Schutzdächer zulässig" vorgeschlagen, womit de Facto ohnehin nur eine Lagernutzung möglich ist. Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen Naturschutz, Abteilung Wasserwirtschaft sowie der Direktion Straßenbau und Verkehr zu entnehmen. Diese werden ihnen im Anhang zur Information und weiteren Berücksichtigung beigelegt.

Aus folgenden Stellungnahmen gehen keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung hervor:

- Netz Oberösterreich GmbH vom 21.04.2021;
- Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 30.04.2021;
- Landarbeiterkammer für OÖ vom 05.05.2021.

Hinsichtlich der eingelangten Stellungnahmen der Abt. Raumordnung hält der Vizebürgermeister fest, dass lediglich die konkrete Bezeichnung der vorgesehenen Schutzzone abzuändern ist, was jedoch keine praktischen Auswirkungen auf die bisher angedachte Vorgehensweise haben wird. Konkret wird die Bezeichnung in der Legende der Plandarstellung „keine Gebäude und Schutzdächer zulässig“ lauten müssen.

Der Vorsitzende dankt Vbgm. Ing. Franz Schachinger für seine Ausführungen.

Debatte:

Die in der Berichterstattung vorgetragenen Ausführungen werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Bauausschusses vom 01.06.d.J. - die Weiterführung des vorliegenden Einzelantrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.88 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.29 samt der Abänderung der Bezeichnung der Schutz-/Pufferzone für die Widmung Bauland-Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet laut der Berichterstattung befürworten und beschließen.

Ebenso soll die aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeleitet werden.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag des Vorsitzenden einstimmig ihre Zustimmung. Die Abstimmung erfolgt offen durch Akklamation.

<p>B) BEHANDLUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDLICHEN STELLUNGNAHMEN ZUM EINZELÄNDERUNGSANTRAG 2.89 - Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Angela Karer, Höhnharter Straße 54, 5252 Aspach)</p>
--

Sachbearbeiter: Franz Streif / Michael Kastinger

Berichterstattung:

Der Vorsitzende ergänzt, dass in der heutigen GR-Sitzung ein weiterer Änderungsantrag, zu dem in der Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2021 der Grundsatzbeschluss gefasst worden ist, nochmals zu behandeln ist. Es handelt sich dabei um den Antrag von

Angela Karer, Höhnharter Straße 54, 5252 Aspach

auf Einzelabänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 2.89, Planteil 2).

In diesem Zusammenhang ersucht er Vizebürgermeister Ing. Franz Schachinger um seine Berichterstattung.

Gegenstand des diesbezüglichen Antrages ist gem. den Ausführungen des Vizebürgermeisters die Umwidmung einer Fläche von ca. 210 m² der Parzelle 2383 der KG Obermigelsbach von Grünland-Landwirtschaft auf **Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 30 Abs. 8a OÖ. ROG.** laut vorliegendem Änderungsplan.

Das von der gegenständlichen Umwidmung betroffene Grundstück befindet westlich des Ortes Aspach im Nahbereich der Kreuzung der Gemeindestraße nach Niederham mit der L503 Oberinnviertler Straße. Auf dieser Parzelle befindet sich das Objekt Höhnharter Straße Nr. 54 der Antragstellerin Angela Karer.

Durch die Ausweisung als Sonderausweisung soll gemäß § 30 Abs. 8a OÖ. ROG. die Voraussetzung zur Abtragung des bestehenden Wohngebäudes Höhnharter Straße 54 und zum Neubau eines Wohngebäudes im Nahbereich und in annähernd gleicher Größe durch die Tochter von Frau Karer (gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten) geschaffen werden. Laut damaliger erster Besichtigung mit dem zuständigen Bausachverständigen vom Bezirksbauamt Ried i. I. wären in diesem Fall die im Gesetzestext angeführten Voraussetzungen für die o. a. Ausweisung gemäß § 30 Abs. 8a OÖ. ROG gegeben.

Der gegenständliche Antrag wurde entsprechend dem genannten Beschluss dem weiteren Verfahren gem. OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 (so genanntes "Verkürztes Verfahren" gemäß § 36 Abs. 4 OÖ.ROG. 1994) zur Stellungnahme an das Amt der OÖ. Landesregierung, UA. Örtliche Raumordnung weitergeleitet.

Zur weiteren detaillierten Erläuterung der innerhalb der gesetzlichen Frist eingelangten Stellungnahmen bzw. über die weitere Vorgangsweise stellt der Vizebürgermeister den Sachverhalt eingehend dar und erläutert die Stellungnahmen des Amtes der OÖ. Landesregierung,
Weiters erinnert er an die ausführliche Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2021.

Stellungnahme des Amtes der O.Ö. Landesregierung, Abteilung Örtliche Raumordnung vom 02.06.2021:

Die geplante Sonderausweisung für einen Ersatzbau entsprechend § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 bezieht sich auf ein bestehendes landwirtschaftliches Anwesen südwestlich von Aspach. Eine derartige Sonderausweisung für Ersatzbauten ist unter Hinweis auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden widmungsrelevanten Voraussetzungen grundsätzlich möglich wie:

- *Nachweis, dass die Gebäude für Wohnzwecke für die bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen etc.*
- *Nachweis, dass die Wohnbedürfnisse nicht durch Zu- und Umbauten gemäß § 30 Abs. 6 Z. 4 gedeckt werden können.*
- *Nachweis, dass die Gebäude während eines Zeitraumes von mindestens fünfzehn Jahren vor der Anregung auf Sonderwidmung im Eigentum der Antragsteller/in bzw. Erben/Erbinen und während der letzten fünfzehn Jahre zumindest fünf Jahre durchgehend bewohnt worden ist.*
- *Der Neubau muss durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein.*

Auf Grund der bebauten Fläche von max. 300 m² kann von einem "Kleingebäude" im Sinne der zitierten Bestimmungen ausgegangen werden. Der Nachweis, dass die Wohnbedürfnisse nicht durch Zu- und Umbauten gemäß § 30 Abs. 6 Z. 4 gedeckt werden können liegt vor. Dies ist aus bautechnischer Sicht nicht möglich, weil der allgemeine Gebäudezustand und die

Raumhöhe (unterschiedliche Fußbodenniveaus) zu umfangreiche Baumaßnahmen erfordern, welche einem Neubau gleichkommen. Unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen Naturschutz, des Bezirksbauamtes sowie der Abteilung Wasserwirtschaft bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht zusammenfassend keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Aus folgenden Stellungnahmen gehen ebenfalls keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung hervor:

- Netz Oberösterreich GmbH vom 21.04.2021;
- Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 30.04.2021;
- Landarbeiterkammer für OÖ vom 05.05.2021.

Der Vorsitzende dankt Vbgm. Ing. Franz Schachinger für seine Ausführungen.

Antrag:

Die in der Berichterstattung vorgetragenen Ausführungen werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Anfragen an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Bauausschusses vom 01.06.d.J. - die Weiterführung des vorliegenden Einzelantrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.89 befürworten und beschließen.

Ebenso soll die aufsichtsbehördliche Genehmigung eingeleitet werden.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erteilen dem Antrag des Vorsitzenden ohne Gegenstimme ihre Zustimmung. Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Hand.

C) ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES - EINZELÄNDERUNGS-ANTRAG 2.90

Ing. Franz und Ursula Schachinger, Katzlberg 3, 5252 Aspach -

Antrag auf Anpassung der Ausweisung „Bestehendes Wohngebäude im Grünland - Sternchenwidmung“ Nr. 19 (Planteil Nord)

Sachbearbeiter: Franz Streif / Michael Kastinger

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nimmt Vbgm. Ing. Franz Schachinger seine Befangenheit als Antragsteller war und verlässt den Sitzungsraum.

Berichterstattung:

Bgm. Georg Gattringer erläutert den GR-Mitgliedern zunächst den § 36 Abs. 3 des OÖ. ROG. 1994, wonach der Gemeinderat binnen 6 Monaten über Änderungsanträge hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes zu entscheiden hat.

Er präzisiert nun, dass in der heutigen Sitzung ein solcher Änderungsantrag zu behandeln ist. Es handelt sich dabei um folgende Angelegenheit:

Antragsteller: - **Ing. Franz und Ursula Schachinger, Katzlberg 3, 5252 Aspach**
 (Planteil 1)

Antrag auf Anpassung der Ausweisung „Bestehendes Wohngebäude im Grünland - Sternchenwidmung“ Nr. 19 (Planteil Nord) auf den Grst.Nr. 2582/2 und 2582/3 der KG 40229 Wildenau im bestehenden Ausmaß von 1.030 m² laut dem vorliegenden Änderungsplan.

Darstellung:

Die von der gegenständlichen Umwidmung betroffenen Grundstücke befinden sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes in der Ortschaft Eisecking, aufschlossen durch den Güterweg Buchleitung.

Die Grundeigentümer Ing. Franz und Ursula Schachinger, Katzlberg 3, 5252 Aspach ersuchen um Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Aspach im Bereich der in deren Eigentum befindlichen Parzellen Nr. 2582/2 und 2582/3 der KG. Wildenau (Objekt Eisecking 3) laut vorliegendem Vermessungsplan des Geometers Dipl.-Ing. Wagneder aus Ried i. I. vom 22.03.2021, GZ 12042/21.

Die Widmung der gegenständlichen Grundstücke soll so angepasst werden, dass die Ausweisung der bestehenden Sternchenwidmung Nr. 19 (Planteil Nord) der im vorliegenden Vermessungsplan als Grundstück Nr. 2582/3 dargestellten Fläche mit dem Ausmaß von 1.030 m² entspricht.

Das Objekt ist bereits derzeit als Sternchenhaus rechtskräftig festgelegt. Die Größenordnung ist in der Regel mit 1.000 m² limitiert, im Rechtsbestand weist dieses Sternchenhaus eine geringfügig größere Fläche aus, die durch die Änderung nicht verändert wird.

Begründet wird die angestrebte Änderung wie folgt: Derzeit ist die Zufahrt an einer eher unübersichtlichen Stelle gegeben, durch die Verschiebung Richtung Norden ergibt sich hier eine deutliche Verbesserung. Weiters ist es auch aus der Sicht der Südausrichtung des Objektes zielführender, neue Nebengebäude eher im nördlichen als im südlichen Anschluss zu errichten. Auch von der Topographie (Hangneigung) ist die nördliche Fläche günstiger als die südliche.

Nach Abschluss des gegenständlichen Widmungsverfahrens wäre eine Veräußerung der gegenständlichen Liegenschaft an die Ehegatten Dipl.-Ing. Tobias Reichinger und Simone Reichinger, BScN, wohnhaft Marktplatz 3/2, 5252 Aspach, geplant, welche dort ein neues Eigenheim errichten würden.

Laut Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger ist in diesem Fall und aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept eine Einzeländerung in Form eines vereinfachten Umwidmungsverfahrens gemäß § 36 (4) OÖ. ROG möglich. Dabei ist kein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates notwendig, es sind die Grundanrainer und Leitungsträger schriftlich zu verständigen (Frist 4 Wochen), anschließend kann der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates erfolgen. Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung ist anschließend noch die Prüfung, Genehmigung und anschließend die Verordnungsprüfung notwendig.

Die Interessensabwägungen hinsichtlich Baulandeignung und infrastruktureller Voraussetzungen der betroffenen Grundstücke und die dazugehörige Stellungnahme des Raumplaners Dipl.-Ing. Poppinger liegen vor und werden in weiterer Folge eingehend erläutert.

Betont wird nochmals, dass der gegenständliche Antrag im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes steht. Die infrastrukturellen Voraussetzungen (wie Kanalanschlussmöglichkeit, verkehrsmäßige Erschließung usw.) sind gegeben.

Dazu bringt Bürgermeister Georg Gattringer den GR-Mitgliedern noch Erläuterungen zu dem geplanten Umwidmungsantrag und den Gesprächen mit den Grundeigentümern bzw. den Kaufwerbern zur Kenntnis. Er weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass es für die zukünftige Entwicklung sehr wichtig sein wird, wenn alte Gebäude wieder revitalisiert werden.

Die Grundanrainer und die Leitungsträger wurden mit Schreiben vom 04.05.2021 verständigt. Innerhalb der 4-wöchigen Stellungnahmefrist (bis 04.06.2021) ist bis jetzt folgende Stellungnahme eingelangt:

- Netz Oberösterreich GmbH vom 07.05.2021

Unter der Bedingung der Einhaltung von Auflagen erhebt die Netz Oberösterreich GmbH gegen die angeführte Änderung keinen Einwand. Die Auflagen beziehen sich auf die im Flächenwidmungsplan ersichtliche 30-KV-Hochspannungsleitung samt dem Schutzstreifen von 6 m beiderseits der Leitungsachse.

Dazu wird noch seitens des Vorsitzenden festgehalten, dass sich die geplante neue Ausweisung bzw. der neue geplante Bauplatz außerhalb des 6-m-Schutzstreifens befinden würde.

Um die entsprechende Umwidmung weiterführen zu können, wäre gemäß den Bestimmungen des OÖ. ROG 1994 nun das so genannte „Verkürzte Verfahren“ gemäß § 36 Abs. 4 weiterzuführen und um Genehmigung beim Amt der Oö. Landesregierung anzusuchen, so der Vorsitzende abschließend.

Debatte:

In einer allgemeinen Debatte vertreten die GR-Mitglieder übereinstimmend die Meinung, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen versucht werden soll, Gemeindebürger durch Schaffung bzw. Anpassung von Bauland in der Gemeinde dauerhaft zu halten.

Die Festlegung einer Bebauungsverpflichtung bzw. der Abschluss eines Raumordnungsvertrages ist in der vorliegenden Angelegenheit nicht erforderlich, da es sich beim gegenständlichen Fall um eine geringfügige Widmungsverschiebung bzw. -anpassung einer bestehenden bebauten Liegenschaft handelt.

Abschließend bekunden die anwesenden GR-Mitglieder die übereinstimmende Meinung, dass der vorliegende Umwidmungsantrag auf Grund der in der Berichterstattung angeführten Aspekte befürwortet wird. Sie sprechen sich übereinstimmend für die Weiterführung des sogenannten „Verkürzten Verfahrens“ gem. § 36 Abs. 4 OÖ.ROG.1994 aus.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen mehr eingebracht werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Bauausschusses vom 01.06.d.J. - die Weiterführung des gegenständlichen Abänderungsantrages der Antragsteller

- Ing. Franz und Ursula Schachinger, Katzlberg 3, 5252 Aspach

befürworten und beschließen.

Das sogenannte „Verkürzte Verfahren“ gemäß § 36 Abs. 4 OÖ.ROG.1994 möge weitergeführt und die Genehmigung beim Amt der Oö. Landesregierung beantragt werden.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden GR-Mitglieder votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden.
Die Abstimmung erfolgt offen per Akklamation.

Vbgm. Ing. Franz Schachinger betritt nach Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wieder den Sitzungsraum.

ZU 3 LIEGENSCHAFTSANGELEGENHEITEN

ZU 3.1 VERKAUF DES OBJEKTES WASSERDOBL 12 (ALTE FEUERWEHRZEUGSTÄTTE DER FF. WASSERDOBL)

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Eingangs dieses TOP berichtet der Vorsitzende, dass sich das neue Zeughaus der FF. Wasserdobl kurz vor der Fertigstellung befindet und die Übersiedlung der Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften von der alten Feuerwehrzeugstätte Wasserdobl Nr. 12 in das neue Feuerwehrzeughaus Wasserdobl Nr. 13 bereits erfolgt ist.

Der Verkauf der alten Feuerwehrzeugstätte würde an den Inhaber des Vorkaufsrechtes, Herrn Markus Wohlfarter, Wasserdobl 6/2, 5252 Aspach erfolgen.

Für die gegenständliche Liegenschaft EZ 284, 40213 Obermigelsbach (bestehend aus dem Grundstück Nr. .165 mit einem Flächenausmaß von 166 m² und dem gegenständlichen Gebäude Wasserdobl 12) wird ein pauschaler Verkaufspreis von € 25.000,00 vorgeschlagen. Dieser Preis stellt einen Mittelwert aus zwei eingeholten Schätzgutachten dar.

Das Konzept des von der Rechtsanwaltskanzlei Mandl & Mitterbauer GmbH., 4950 Altheim diesbezüglich erstellten Kaufvertrages wird den anwesenden GR-Mitgliedern nun vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die kaufende Partei, die Immobilienertragssteuer sowie die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragssteuer sind von der Marktgemeinde Aspach zu tragen.

Ergänzend dazu berichtet der Bürgermeister, dass die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufobjektes mit 01.07.2021 abgewickelt wird, die Entrichtung des Kaufpreises erfolgt bis spätestens 31.10.2021.

Aufstellung der von der Marktgemeinde Aspach voraussichtlich zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit der Immobilien-Ertragssteuer:

Bezeichnung	Berechnung	Betrag €
Immobilien-Ertragssteuer	4,2 % des Veräußerungserlöses	1.050,00

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

GV. Franz Dirmaier (FPÖ) spricht sich dafür aus, dass gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden sollte, wie es zur Preisgestaltung kam.

Dabei wäre darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Verkaufspreis eine faire Lösung darstellt. Es könnte eventuell die Frage auftreten, wieso für dieses Objekt nicht ein höherer Preis erzielt werden konnte.

Der Bürgermeister bestätigt, dass es nur durch den Erwerb von Herrn Markus Wohlfarter möglich sein wird, die teilweise offenen baurechtlichen Aspekte zu bereinigen. Bei einem ev. Erwerb durch einen anderen Käufer wäre unter Umständen ein Abriss des Gebäudes im Raum gestanden.

Weiters verweist er auf das bestehende Vorkaufsrecht für Herrn Markus Wohlfarter.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Bauausschusses vom 01.06.d.J. - folgende Beschlüsse fassen:

- a) Befürwortung des in der Berichterstattung detailliert erläuterten Verkaufes der Liegenschaft EZ 284, 40213 Obermigelsbach (bestehend aus dem Grundstück Nr. .165 mit einem Flächenausmaß von 166 m² und dem gegenständlichen Gebäude Wasserdobl 12) an den Inhaber des Vorkaufsrechtes, Herrn *Markus Wohlfarter, Wasserdobl 6/2, 5252 Aspach*;
- b) der pauschale Verkaufspreis beträgt € 25.000,00;
- c) Beschlussfassung des Kaufvertrages gem. dem in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragenen Kaufvertragskonzeptes;
- d) Kenntnisnahme und Beschlussfassung der vollinhaltlich erläuterten und von der Marktgemeinde Aspach zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit der Immobilien-Ertragssteuer.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

Der gegenständliche Kaufvertrag ist als Beilage I der GR-Verhandlungsschrift angeschlossen!

ZU 3.2 ÜBERNAHME DER ZUFAHRTSSTRASSE ZU DEN OBJEKTEN EISECKING 6 - 8 IN DAS ÖFFENTLICHE STRASSENGUT

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert Vbgm. Ing. Franz Schachinger den gegenständlichen Sachverhalt.

Der Vizebürgermeister berichtet, dass Stephan Lechner, Eisecking 9, 4933 Wildenau mit dem Anliegen an die Marktgemeinde Aspach herangetreten ist, die Zufahrtsstraße zu den Objekten Eisecking 6, 7 und 8 in das öffentliche Straßengut zu übernehmen, da er auf seinem Grundstück ein Carport errichten möchte, jedoch durch ein bestehendes Geh- und Fahrrecht zugunsten eines Nachbargrundstückes dies nicht möglich ist.

Die diesbezüglichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 2602/1 und 2602/2 der KG 40229 Wildenau befinden sich momentan im Eigentum der Grundeigentümer Anton und Maria Katzlberger, Eisecking 6 sowie deren Sohn Kurt Katzlberger, Eisecking 7.

Anhand des vorliegenden Vermessungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Wagneder, Ried i. I., GZ. 12015/21 vom 27.04.2021 gibt der Vizebürgermeister weitere detaillierte Erläuterungen.

Konkret handelt es sich um ein Flächenausmaß von insgesamt 202 m², die Abtretung in das öffentliche Gut würde unentgeltlich erfolgen, die entsprechenden Grundabtretungs-erklärungen liegen vor.

Vbgm. Ing. Schachinger weist darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass durch diese Übernahme für die Gemeinde auch Belastungen hinsichtlich der Erhaltung und Schneeräumung entstehen.

Nach den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) wäre die grundbücherliche Durchführung über Antrag der Gemeinde beim zuständigen Bezirksgericht bzw. Vermessungsamt zu beantragen.

Hinsichtlich der anfallenden Vermessungskosten wurde vereinbart, dass diese von Stephan Lechner getragen werden.

Bgm. Georg Gattringer dankt dem Vizebürgermeister für den Vortrag des gegenständlichen Sachverhaltes.

Debatte:

Die Ausführungen gem. der Berichterstattung werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem dazu keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Bauausschusses vom 01.06.d.J. – die unentgeltliche Übernahme der Teilflächen der Grundstücke Nr. 2602/1 und 2602/2 der KG 40229 Wildenau im Ausmaß von insgesamt 202 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aspach befürworten und beschließen. Weiters soll nach den Bestimmungen des §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) die grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Bezirksgericht bzw. Vermessungsamt beantragt werden.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden GR-Mitglieder votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 3.3 ÜBERNAHME DER ZUFAHRTSSTRASSE ZUM OBJEKT SCHULSTRASSE 19, ASPACH IN DAS ÖFFENTLICHE STRASSENGUT

Sachbearbeiter: Franz Streif

Wurde eingangs der Tagesordnung abgesetzt!

ZU 4 KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE ASPACH

ZU 4.1 FINANZANALYSE 2020

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Berichterstattung:

Bgm. Georg Gattringer gibt den anwesenden GR-Mitgliedern einen Überblick über die diesbezügliche Netto-Abgangsbeträge und der Entwicklung des Personalaufwands im Kindergarten der Marktgemeinde Aspach in den letzten Jahren.

Übersicht Netto-Abgangsbeträge:

Jahr	Abgangsbetrag € (KG)	Abgangsbetrag € (KS)	Abgangsbetrag € (Gesamt)
2017	€ 95.580,61	€ 67.265,61	€ 162.846,22
2018	€ 102.419,99	€ 10.007,04	€ 112.427,03
2019	€ 162.132,91	€ 35.508,07	€ 197.640,98
2020	€ 145.700,81	€ 61.489,77	€ 207.190,58
2021 (gem. Voranschlag)	€ 138.300,00	€ 59.900,00	€ 198.200,00

Anmerkungen:

Die Abgangserhöhung im Bereich **Kindergarten** seit dem FJ 2019 ergibt sich aus der zusätzlichen 5. Gruppe ab September 2019.

Die Auszahlung der anteiligen Förderbeträge der 5. Gruppe (ca. € 20.000,--) für den Zeitraum 09-12/2019 erfolgte im FJ 2020.

KRABELSTUBE:

Der niedrige Abgang im Jahr 2018 resultiert daraus, dass € 30.000,00 an Fördermittel, welche das Jahr 2017 betroffen haben erst im FJ. 2018 eingebucht wurden.

Die Steigerung des Abgangsbetrages im FJ 2020 begründet sich mit der Wiederinbetriebnahme der 2. Gruppe seit dem FJ 2019/2020.

Übersicht Personalaufwand Kindergarten:

Jahr	Personalaufwand € (Kindergarten)	Personalaufwand € (Krabbelstube)	Personalaufwand € (Gesamt)
2017	€ 319.755,52	€ 36.921,04 (ab Sept. 2017)	€ 356.676,56
2018	€ 334.128,45	€ 108.736,01	€ 442.864,46
2019	€ 352.015,33	€ 99.487,43	€ 451.502,76
2020	€ 384.237,76	€ 79.926,69	€ 464.164,45
2021 (gem. Voranschlag)	€ 387.200,00	€ 88.400,00	€ 475.600,00

Anm.:

Im FJ 2019 wurden im Bereich des Kindergartens bis 07/2019 zusätzlich auch noch 3 zusätzliche Helferinnen über die 15a B-VG Vereinbarung angestellt. Diese sind auch in den Personalkosten enthalten.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – im Sinne der Berichterstattung und entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. – die

zweiguppige Führung der Krabbelstube Aspach sowie die fünfgruppige Führung des Gemeindecindergartens Aspach im KG-Arbeitsjahr 2021/2022 befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 4.2 ERGEBNIS DER EINSCHREIBUNG; ORGANISATION IM KG-JAHR 2021/2022

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Berichterstattung:

Der Vorsitzende informiert die anwesenden GR-Mitglieder über das Ergebnis der Einschreibung im Kindergarten und in der Krabbelstube Aspach für das KG-Jahr 2021/2022.

A) KINDERGARTEN:

Gem. der Mitteilung der KG-Leitung vom 11.05.2021 stellt sich die Situation wie folgt dar:

	Anzahl der Kinder
Anmeldungen GESAMT:	80
davon Neuanmeldungen:	26 (während des KG-Jahres starten davon 6 Kinder)
Integrationskinder:	2 Kinder (vom Vorjahr übernommen)
Buskinder:	39
Nachmittagsbetreuung:	ca. 10–12 Kinder

Gruppeneinteilung:

Bezeichnung	Gruppenführung	Anzahl der Kinder
Gruppe 1 - Integration	Sabrina Esterer	13
Gruppe 2 - Waldgruppe	Kristina Karrer	18
Gruppe 3 – Regelgruppe	Veronika Haider	16 (ab März 2022 insg. 18 Ki.)
Gruppe 4 – Regelgruppe	Elisabeth Angleitner-Kettl	15
Gruppe 5 – Regelgruppe	Julia Dallinger	16
	GESAMT:	78

B) KRABELSTUBE:

Gem. der Mitteilung der KS-Leitung vom 28.04.2021 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Anmeldungen GESAMT: 20 Kinder

Davon Neuanmeldungen: 15 Kinder (während des KS-Jahres starten davon 7 Kinder)

KEINE NACHMITTAGSBETREUUNG!

Gruppeneinteilung:

Bezeichnung	Gruppenführung	Anzahl der Kinder
Gruppe 1 – Regelgruppe	Barbara Gumpinger (+ Leitung)	10
Gruppe 2 – Regelgruppe	Andrea Keplinger	10
	GESAMT:	20

Vom Vorsitzenden wird angemerkt, dass die Nachbesetzung in der Krabbelstube deshalb erforderlich wurde, weil die beiden bisherigen Pädagoginnen Sabina Frauscher (geb.Priewasser) und Carina Voglsperger ein Kind erwarten und in den Mutterschutz gehen bzw. ihren Karenzurlaub in Anspruch nehmen werden.

**C) ORGANISATION IM ARBEITSJAHR 2021/2022 KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE
ASPACH – ÜBERSICHT:**

NAME	BESCHÄFTIGUNGSMASS IM KG-JAHR 2021/2022	ZEITRAUM - DAUER DES DIENSTVER- HÄLTNISSSES
KG-/KS-Leitung		
KG –Ltg. Naderlinger Barbara, Solingerstraße 25, 4933 Wildenau	20 Std. (50 %)	unbefristet
KS –Ltg. Barbara Gumpinger Schmidham 23, 4923 Lohnsburg	25,75 Std. (64,38 %)	befristet Karenzvertretung
KG-Pädagoginnen		
KG-Ltg.Stv. Esterer Sabrina, (gruppenführend) Leopoldhofstatt 63, 4906 Eberschwang	40 Std. (100 %)	unbefristet
Haider Veronika, (gruppenführend) 5242 St. Johann a.W. 3	27,5 Std. (68,75 %)	unbefristet
Karrer Kristina, (gruppenführend) Wasserdobl 9, 5252 Aspach	37,8 Std. (94,5 %)	befristet von 23.08.2021 bis 21.08.2022
Angeleitner-Kettl Elisabeth, (gruppen- führend) Kasting 5, 5252 Aspach	37,25 Std. (93,12%)	befristet von 23.08.2021 bis 21.08.2022
Julia Dallinger (gruppenführend) Solingerstraße 35, 4933 Wildenau	24,50 Std. (61,25%)	unbefristet

KS-Pädagogin		
Andrea Keplinger, Thalheim 1, 5251 Hönhart	31 Std. (77,50%)	befristet von 23.08.2021 bis 21.08.2022
KG- Helferinnen		
Wiesbauer Maria, Kasting 7, 5252 Aspach	32,05 Std. (80,13 %)	unbefristet
Grubmüller Ingrid, Im Wiesengrund 14, 5252 Aspach	26,71 Std. (66,78 %)	unbefristet
Ratzinger Anita, Pimberger Straße 12/1, 5252 Aspach	17,91 Std. (44,78 %)	unbefristet ab 23.08.2021
Karrer Juliana, Pechbrennersteg 16, 4950 Altheim	27,69 Std. (69,23%)	unbefristet ab 23.08.2021
Reichinger Anna, Schulstraße 20, 5252 Aspach	20,51 Std. (51,28 %)	unbefristet ab 23.08.2021
KS- Helferinnen		
Wagner Michaela, Hinterholz 17, 4933 Wildenau	25,31 Std. (63,28%)	unbefristet
Geisler Ramona, Au 8, 4932 Aspach	21,49 Std. (53,73%)	unbefristet
Stützkraft Integration Mittelschule und Durchführung Kontroll. Selbsttests COVID 19		
Victoria Schwarz, Eigelsberg 10, 5251 Aspach	Gem. Stundenzuweisung des Landes OÖ. wie bisher 14 Std. (= 35,0 %)	befristet von 10.07.2021 bis voraussichtl. 08.07.2022
Stützkraft Integration KG		
HUPF Stefanie Achweg 6, 4931 Mettmach	17,75 Std. (44,38 %)	befristet von 23.08.2021 bis 21.08.2022
Sprachförderung KG		
Jamnig Alexandra, Schönfeld 58, 4911 Tumeltsham	18 Std. (45 %)	befristet von 23.08.2021 bis 17.07.2022
Zivildienst		
Felix Frauscher, Pudexing 20, 5273 St. Veit	40 Wo.Std. (100 %)	Befristet vom 01.10.2021 bis 30.06.2022 ((es liegt keine Bewerbung eines Gemein- debewohners vor, deshalb fiel die Entscheidung auf Felix Frauscher)

Das Gesamt-Beschäftigungsausmaß aller im Kindergarten und in der Krabbelstube beschäftigten Pädagoginnen und Helferinnen (ausgenommen Zivildienstler und 100%ig-gefördertes Personal wie Integrationsstützkraft) im Vergleich zum KG-Arbeitsjahr 2020/2021 sieht wie folgt aus:

KG-Arbeitsjahr	Anzahl d. Gesamt-Wochenstunden gem. Dienstvertrag (exkl. Stützkräfte und Sprachpädagoginnen)
2017/2018	365,90 Std.
2018/2019	361,72 Std.
2019/2020	371,93 Std.
2020/2021	410,71 Std.
2021/2022	415,47 Std.
Differenz zum KG-Arbeitsjahr 2020/2021	+ 4,76 Wo.Std.

Die Anwesenheitszeiten der Kinder werden zu den Randzeiten in beiden Einrichtungen vermehrt zur Gänze ausgeschöpft, sodass auch mehr Personal eingesetzt werden muss.

→ in der Krabbelstube Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes um 4,26 Wo.Stunden

→ im Kindergarten Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes um 0,5 Wo.Stunden

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

GV. Franz Dirmaier (FPÖ) bringt zum Ausdruck, dass – in Anbetracht des sehr guten Kinderbetreuungsangebotes in der Gemeinde, was für die Gemeinde jedoch jährlich steigende Kosten verursacht - seiner Meinung nach die derzeitige gänzliche Kostenfreiheit des Kindergartenbesuches evaluiert werden sollte.

Der Gratis-Kindergarten war ein „Wahlzuckerl“ im Jahr 2009, so GV. Dirmaier.

Bgm. Georg Gattringer hält dazu fest, dass die seinerzeitige Einführung des Gratis-Kindergartens von den im Oö. Landtag vertretenen Fraktionen einstimmig beschlossen wurde und eine etwaige Änderung nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – im Sinne der Berichterstattung und entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. – die in

der Berichterstattung detailliert erläuterte Organisationsform im Gemeindekindergarten Aspach im KG-Arbeitsjahr 2021/2022 befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 5 ANPASSUNG DES SCHULZENTRUMS ASPACH AN EINEN ZEITGEMÄSSEN STANDARD

ZU 5.1 AKTUELLER VERFAHRENSSTAND; WEITERE SCHRITTE

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Eingangs dieses Tagesordnungspunktes ruft der Vorsitzende den anwesenden GR-Mitgliedern die GR-Sitzung vom 18.03.2021 in Erinnerung, wo unter TOP 7.1. zum Thema „Anpassung des Schulzentrums Aspach an einen zeitgemäßen Standard“ der zum damaligen Zeitpunkt gegenständliche Projektstand erläutert und vom Gemeinderat einstimmig befürwortet und zur Kenntnis genommen wurde.

Weiters wurde in der o.a. GR-Sitzung der Abschluss von folgenden Verträgen bzw. Vereinbarungen mit der LAWOG Gemeinnützige Landeswohnungs-Genossenschaft für OÖ. einstimmig beschlossen:

- Vereinbarung Projektentwicklung;
- Beschaffungsvertrag;
- Vergabe örtliche Bauaufsicht.

Ebenso einstimmig erfolgte die Auftragserteilung für die Architektenleistungen an das Architekturbüro TWO IN A BOX Architekten UT GmbH, Ottensheim.

Die diesbezüglichen Verträge und Auftragserteilungen wurden mittlerweile allesamt entsprechend der erfolgten Beschlussfassungen im Gemeinderat abgeschlossen bzw. unterzeichnet.

Auf Basis eingangs zitierten GR-Beschlusses wurden nun vom o.a. Architekturbüro in Abstimmung mit der Gemeinde und der LAWOG aussagekräftige Projektunterlagen sowie Kosten- und Flächenaufstellungen erstellt.

Seitens des Architekten und der LAWOG wurde bei der Ausarbeitung der Unterlagen mehrmals darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen im Rahmen der Richtsätze der Bildungsdirektion OÖ. für die Errichtungskosten beim Schulbau (m²-Satz zwischen € 2.200 und € 2.300) aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage und Rahmenbedingungen momentan nicht realistisch umsetzbar seien.

In diesem Zusammenhang wurde die Tatsache bzw. Aussagen der Oö. Bildungsdirektion, dass nach dem Vorliegen des konkreten Ausschreibungsergebnisses entsprechende

Nachverhandlungen möglich sind, falls die m²-Sätze der genehmigten und tatsächlichen Errichtungskosten zu weit auseinanderliegen, positiv zu Kenntnis genommen.

Am 16.04.d.J. wurden folgende Unterlagen an die Bildungsdirektion OÖ. mit dem Ersuchen um einen weiterführenden Abstimmungstermin übermittelt:

- Zusammenstellung zum aktuellen Projektstand mit Plandarstellungen, Projektbeschreibung und detaillierter Maßnahmenbeschreibung samt Argumentation;
- detaillierte Aufstellungen mit Gegenüberstellung der Flächen laut übermittelten Raumprogrammen des Amtes der Oö. Landesregierung und dem zwischen dem Architekturbüro TWO IN A BOX und der LAWOG abgestimmten Kostenschätzungen für die einzelnen Maßnahmen laut aktuellem Projektstand sowie Auflistung aller noch nicht im Kostenrahmen beinhalteten notwendigen Maßnahmen mit ergänzenden detaillierten Beschreibungen.

Dieser Gesprächs- und Abstimmungstermin war seitens der Oö. Bildungsdirektion ursprünglich für Ende Mai angekündigt, er wurde dann laut erfolgter neuerlicher Rücksprache für heute, 18. Juni 2021 bei der Bildungsdirektion OÖ. terminisiert und umfasste folgenden Teilnehmerkreis:

- Vertreter(innen) der Bildungsdirektion OÖ.,
- Vertreter(innen) der Abtlg. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik beim Land OÖ.;
- Vertreter(innen) des Architekturbüros TWO IN A BOX;
- Vertreter(innen) der LAWOG Gemeinnützige Landeswohnungsgen. für OÖ.,
- Vertreter der Marktgemeinde Aspach (Bgm. Georg Gattringer, Vbgm. Ing. Franz Schachinger, AL. Franz Streif)

Das angestrebte Ziel dieses Abstimmungstermines war die Festlegung des endgültigen Projektumfanges samt Kosten und Flächen (VS-Neubau, Erweiterung und Adaptierung der MS Aspach, Neubau Turnsaal MS, Sanierung des bestehenden Turnsaales zu einem VS-Turnsaal oder Abbruch und Neubau).

Als Ergebnis des heutigen Gespräches kann resümierend nun Folgendes festgehalten werden:

- für den Bereich der Volksschule und der ganztägigen Schulform entspricht die Planung flächenmäßig den Vorgaben der Raum- und Funktionsprogramme bzw. liegt in Teilbereichen geringfügig darunter;
- bei der Mittelschule sind im Raum- und Funktionsprogramm für erforderliche Schul- und Unterrichtsräume insgesamt 643 m² an zusätzlicher Fläche enthalten; im Planungsentwurf wurde diese Fläche dahingehend begründet, dass in den Bestandsflächen – entgegen den bisherigen Angaben – kein Musikzimmer vorhanden ist.

Bezüglich der Garderobe wurde in den o.a. ergänzenden Projektunterlagen erläutert, dass diese derzeit größtenteils im Gangbereich des Untergeschoßes situiert ist und im Zuge

der Erweiterungsmaßnahmen die Garderobe im erforderlichen Ausmaß neu herzustellen ist.

Unter diesen Aspekten kann seitens der Bildungsdirektion OÖ. einer Zubaupfläche im Ausmaß von ca. 886 m² aus schulbaubehördlicher Sicht zugestimmt werden.

- hinsichtlich des beabsichtigten Neubaus einer Turnsaalanlage für die Volksschule wurde vereinbart, dass die Sanierungskosten der bestehenden Turnsaalanlage (Turnhalle im Ausmaß von 10m x 18 m) gegenübergestellt werden und von der Abtlg. UBAT überprüft werden. Diesbezüglich findet am 30.06.2021 ein weiterführender Gesprächstermin statt.

Der Vorsitzende berichtet weiter, dass sich der voraussichtlich angestrebte ambitionierte weitere Zeitplan wie folgt darstellen würde:

- Bis Mitte/Ende Juli 2021: Prüfung Unterlagen aktueller Projektstand durch Abt. UBAT
- Bis Mitte September 2021: Fixierung Projektumfang und Kostenrahmen, anschließend Einleitung Kostendämpfungsverfahren und Verhandlungsgespräche Projektförderquote
- Bis Ende 2021: Projektgenehmigung Oö. Bildungsdirektion und Finanzierungsbewilligung IKD; schulbaubehördliche Bewilligung und Baubewilligung, anschließend Ausschreibeverfahren und Vergabeverfahren
- Ende 2022/Anfang 2023: Baubeginn

Debatte/Resümee:

Die Ausführungen des Vorsitzenden mit dem in der Berichterstattung detailliert erläuterten derzeitigen Projektstand samt den angeführten weiteren Projektschritten werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen und befürwortet. Bgm. Georg Gattringer hält fest, dass nun eine Verwirklichung des von der Marktgemeinde Aspach angestrebten Gesamtprojektes sehr realistisch ist.

Die endgültige Beurteilung der Turnhallensituation ist derzeit noch offen, seitens der Bildungsdirektion gibt es aber positive Signale im Sinne der Ausführung gem. dem Siegerprojekt des Architekturwettbewerbes.

Die Maßnahmen an der Mittelschule werden in Etappen erfolgen müssen, Kostenanpassungen an den derzeit steigenden Baukostenindex sind zu erwarten. Vbgm. Ing. Franz Schachinger ergänzt, dass bei der gegenständlichen Besprechung der Vertreter des Architekturbüros TWO IN A BOX (Hr. DI. Fiereder) hervorragend vorbereitet war.

Der Vorsitzende dankt in diesem Zusammenhang AL. Franz Streif für seine intensiven Bemühungen zum Zustandekommens des heutigen Besprechungstermines bei der Bildungsdirektion OÖ.

Abschließend hält der Bürgermeister fest, dass dieses Projekt für die Marktgemeinde Aspach in den nächsten 40 bis 50 Jahre ein richtungsweisendes darstellt und dankt den GR-Fraktionen für ihre Unterstützung.

ZU 6 ADAPTIERUNGSARBEITEN ZUR VORÜBERGEHENDEN SCHAFFUNG EINES VS-KLASSENRAUMES IM OBJEKT KRABELSTUBE ASPACH

ZU 6.1 PROJEKT; WEITERE SCHRITTE

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Berichterstattung:

Eingang dieses TOP. führt der Vorsitzende aus, dass in der Volksschule Aspach im kommenden Schuljahr 2021/2022 8 Klassen geführt werden und ein zusätzlicher Bedarf an einem Klassenraum für 13 SchülerInnen (=geringste Schüleranzahl einer Klasse) besteht.

Im kommenden Schuljahr werden somit zwei dritte Klassen mit je 13 SchülerInnen bestehen. Als mögliche Ergänzung des fehlenden Raumes soll der im 1. Stock der Krabbelstube Aspach befindliche Raum als Klassenzimmer adaptiert.

Dieser Raum wurde bereits 2019 vom damaligen Schulqualitätsmanager OSR. Dipl.-Päd. Wolfgang Schatzl aufgrund der Raumnot in der damaligen NMS begutachtet. Dabei wurde von ihm festgestellt, dass diese Räumlichkeit für die vorübergehende Unterbringung eines fehlenden Klassenzimmers geeignet ist.

Der Raum wurde nun auch von VS-Dir. Silvia Salomon gemeinsam mit Päd. Daniela Engl, KS-Ltg. Sabina Frauscher und SB. Christina Berer besichtigt.

Es sind geringfügige Adaptierungen erforderlich.

Durch Schulwart Ferdinand Wölflingseder würde die Montage einer Garderobe im Kellergeschoß der Krabbelstube und die Entfernung eines Hängeregals erfolgen.

Laut VS-Dir. Silvia Salomon sind für den Klassenraum in der Krabbelstube die Neuanschaffungen von drei Tablets, einer Pinnwand und eines Smartboards (alternativ Schultafel) notwendig.

Für die Digitalisierungsmaßnahmen (Tablets und Smartboard) sind im Rahmen der Förderaktion „Digitalisierung an öffentlichen allgemein bildenden öö. Pflichtschulen“ zwei Drittel der Kosten förderfähig.

KOSTENDARSTELLUNG:

Anbieter	Gegenstand	Anzahl	Gesamtpreis inkl. 20 % MWSt.
Heißbauer Computer & Büro- technik, 4910 Ried i.l.	Samsung Galaxy A7 Tablet	3	644,40
	Schutzhülle	3	82,44
	Smartboard (Interaktives White- board Iiyama ProLite 86“)	1	3.478,00
	Fahrgewagen, elektrisch höhenverstellbar	1	958,80
	<i>Zwischensumme 1 – Gesamtkosten Digitalgeräte</i>		
SAM Pinnwände, 1190 Wien	Pinnwand 120x240 cm	1	219,90
	<i>Zwischensumme 2 - Pinnwand</i>		<i>219,90</i>
	GESAMTSUMME:		5.383,54
	Abzügl. Förderung f. Digitalisierung (2/3) – gem. Berechnungsbasis		3.442,42
	Zwischensumme 1		

	Bei der Marktgemeinde Aspach verbleibende Kosten somit:		1.941,12
--	--	--	-----------------

Ergänzend dazu hält der Vorsitzende fest, dass das mobile Smartboard auch im neuen Schulgebäude verwendbar sein wird.

Debatte:

Die vorgebrachten Ausführungen werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Ergänzend dazu hält der Vorsitzende fest, dass ursprünglich auch eine Expositur im ehem. Kneippkurhaus Aspach überlegt wurde, auf Grund der großen räumlichen Entfernung wäre die Schüleraufsicht jedoch nicht durchführbar gewesen.

GR. Ing. Patrick Meier erkundigt sich, inwieweit Möbel aus der Mittelschule in diesem prov. Klassenraum Verwendung finden. Dazu wird vom Bgm. entsprechend Auskunft erteilt.

Antrag:

Nachdem keine Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Bauausschusses vom 01.06.d.J. – die in der Berichterstattung detailliert erläuterten Adaptierungsmaßnahmen zur vorübergehenden Schaffung eines VS-Klassenraumes im Objekt Krabbelstube Aspach befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 7 ABÄNDERUNG VERORDNUNG LUSTBARKEITSABGABE

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Berichterstattung:

Eingangs dieses TOPs führt der Vorsitzende aus, dass das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 die Grundlage für die gemeindeeigene Lustbarkeitsabgabenverordnung bilden.

Eine diesbezügliche Lustbarkeitsabgabenverordnung wurde bei der GR-Sitzung am 11.12.2015 unter TOP. 4.1 durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Unter § 2 Ausnahmen sind z.B.: folgende Veranstaltungen ausgenommen:

„Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten.“

Aufgrund dieses Ausnahmetatbestandes ist u.a. das „Aspacher Theater“ ausgenommen. Die Theatergruppe unterliegt dem Amateurtheater Oberösterreich und diese erhalten Förderungen vom Land und sind deshalb von der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe ausgenommen.

Gemeinnützige und mildtätige Vereine sind aufgrund der aktuell gültigen Lustbarkeitsabgabenverordnung hingegen nicht ausgenommen.

Diese eingetragenen Vereine ins Vereinsregister sollen jedoch künftig ebenfalls von der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe ausgenommen werden. Die Einnahmen der Veranstaltungen sollen künftig zur Gänze den Vereinen und dessen Vereinsmitgliedern zugutekommen.

Betroffen sind u. a. folgende Vereine:

- Turnverein Wildenau
- Landjugend Aspach
- Innviertler Trachtenkapelle Solinger
- Kameradschaftsbund Aspach

In Abstimmung mit der Direktion IKD ist unter § 2 Ausnahmen folgende Ergänzung der bestehenden Verordnung zu ergänzen um die Vereine von der Vorschreibung auszunehmen: „Veranstaltungen von Vereinen, deren Statuten den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck erfüllen.“

Zudem soll für die zahlungspflichtigen Veranstaltungen der Abgabensatz **auf 10 % der Eintrittsgelder verringert werden**, da dieser mit 15 % derzeit doch sehr hoch erscheint.

Folgende Änderung und Streichung muss hierfür im § 5 Abgabensatz erfolgen:

*„Sofern in dieser Verordnung nicht anders geregelt, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich **10 % des Eintrittsgeldes**; der Abgabensatz ändert sich auf nahstehende Abgabensätze bei folgenden Veranstaltungen/Lustbarkeiten*

- ~~Theateraufführungen, Konzerten, Opern, Operetten, Musicals, 15 %~~
- ~~Tanzbelustigungen (zB Bälle), Discos, Clubbings, Kostümfeste 0,07 €~~
(Je angefangene 10 m² benützter Fläche)

Zur Übersichtlichkeit trägt der Vorsitzende die vollinhaltliche abgeänderte Lustbarkeitsabgabenverordnung den anwesenden GR-Mitgliedern vor:

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten.
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),

- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 ÖÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich des Feuerwehr- oder Rettungswesens zugutekommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen,
 - „Veranstaltungen von Vereinen, deren Statuten den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck erfüllen.“
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.

- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelten wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 10 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 43,60 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 72,70 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl.) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmässig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wetterterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wetterterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabensfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabebescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Kundmachungstag folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen der bisherigen Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Aspach (Verordnung vom 16.12.2015) außer Kraft.

Gleichzeitig sollen mit Wirksamkeit der neuen Verordnung die ortsansässigen Vereine und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche durch die Lustbarkeitsabgabenverordnung nicht ohnehin ausgenommen sind, aufgrund des Gleichheitsprinzips die Lustbarkeitsabgabe durch eine Förderung zurückerhalten.

Zum Abschluss der Berichterstattung hält der Bürgermeister fest, dass die vollinhaltliche Lustbarkeitsabgabenverordnung der Marktgemeinde Aspach mit der Direktion IKD abgestimmt wurde.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

GR. Walter Rothner (SPÖ) erkundigt sich, ob von der gegenständlichen Abänderung der Verordnung nur die vier eingangs erwähnten Vereine oder auch andere Institutionen (Kath. Bildungswerk, ÖVP-Ortsgruppe) betroffen sind.

Dazu wird vom Bürgermeister entsprechend Auskunft erteilt.

GR. Georg Gurtner (ÖVP) fragt nach der betraglichen Auswirkung, der Vorsitzende verweist dazu auf den unter den nachfolgenden TOP. 8 zu behandelnden Sachverhalt.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt Bgm. Georg Gattringer den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. - die in der Berichterstattung vorgetragene Lustbarkeitsabgabenverordnung befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 8 SUBVENTIONIERUNG GEMEINNÜTZIGER VEREINE

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Berichterstattung:

Bgm. Georg Gattringer berichtet eingangs dieses TOP, dass die örtlichen Vereine und Gruppierungen durch ihre Aktionen und Veranstaltungen unseren Ort beleben und nachhaltig gestalten. Vereine tragen mitunter auch zu dem Ansehen eines Ortes bei.

Aufgrund dessen sollen die Vereine für ihre Veranstaltungen nicht zusätzlich noch mit Abgaben und Gebühren, wie z.B.: der Lustbarkeitsabgabe belastet werden.

Die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe für die Jahre 2016 bis 2020 ist erfolgt.

Die Grundlage bildet hier die gemeindeeigene Lustbarkeitsabgabenverordnung, welche in der GR-Sitzung am 11.12.2015, TOP. 4.1. einstimmig beschlossen wurde.

Abgabepflichtig sind alle Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Abgabenschuld in den vergangenen Jahren hauptsächlich die örtlichen Vereine traf.

Bgm. Georg Gattringer zeigt nun anhand der nachstehenden Übersicht die Aufwendungen der örtlichen Vereine, Gruppierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Jahren 2016 bis 2020 auf.

Diese lauten wie folgt:

Veranstalter	Datum der Veranstaltung	Art der Förderung	Kosten
Kameradschaftsbund Aspach	25.02.2017	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Musik "Roglinger"	53,13 €
Kameradschaftsbund Aspach	10.02.2018	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Musik "Roglinger"	59,38 €
Kameradschaftsbund Aspach	22.02.2020	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Musik "Roglinger"	50,00 €
Landjugend Aspach	10.09.2016	Lustbarkeitsabgabe Maiskolbenfest, Livemusik/DJ	75,00 €
Landjugend Aspach	16.09.2017	Lustbarkeitsabgabe Maiskolbenfest, Livemusik/DJ	112,50 €
Landjugend Aspach	15.09.2018	Lustbarkeitsabgabe Maiskolbenfest, Livemusik/DJ	90,00 €
Landjugend Aspach	18.02.2017	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Livemusik	367,50 €
Landjugend Aspach	06.01.2018	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Livemusik	427,50 €
Landjugend Aspach	19.01.2019	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Livemusik	442,50 €
Landjugend Aspach	18.01.2020	Lustbarkeitsabgabe Maskenball, Livemusik	480,00 €
ÖVP Aspach	27.03.2016	Lustbarkeitsabgabe Frühlingsball, Livemusik	525,00 €
ÖVP Aspach	16.04.2017	Lustbarkeitsabgabe Frühlingsball, Livemusik	510,00 €
ÖVP Aspach	01.04.2018	Lustbarkeitsabgabe Frühlingsball, Livemusik	540,00 €
ÖVP Aspach	21.04.2019	Lustbarkeitsabgabe Frühlingsball, Livemusik	517,00 €
VBW Aspach	01/2018 bis 06/2019	Personaleinsatz Gstanzlsingen	2.579,00 €
Kath. Bildungswerk	11.11. - 13.11.2016	Lustbarkeitsabgabe Gstanzlsingen	4.812,50 €
Kath. Bildungswerk	10.11. - 12.11.2017	Lustbarkeitsabgabe Gstanzlsingen	4.812,50 €
Kath. Bildungswerk	09.11. - 11.11.2018	Lustbarkeitsabgabe Gstanzlsingen	4.812,50 €
Kath. Bildungswerk	08.11. - 10.11.2019	Lustbarkeitsabgabe Gstanzlsingen	4.812,50 €
Verein Höhwirt-Kapelle	04.11.2017	Lustbarkeitsabgabe Rock den Wirt, DJ	112,50 €
Turnverein Wildenau	21.01.2017	Lustbarkeitsabgabe Maskenball	142,50 €
Turnverein Wildenau	20.01.2018	Lustbarkeitsabgabe Maskenball	153,75 €
Turnverein Wildenau	02.02.2019	Lustbarkeitsabgabe Maskenball	146,25 €
Turnverein Wildenau	01.02.2020	Lustbarkeitsabgabe Maskenball	138,75 €

Zum Abschluss der Berichterstattung verweist der Vorsitzende nochmals auf die eingangs erwähnte positive Entwicklung der Marktgemeinde Aspach durch die Veranstaltungen und Aktionen der örtlichen Vereine.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen. Bgm. Vereine sind örtliche Vereine, machen ganz wertvolle Arbeit im Ort, sollten daher nicht mit der Lustbarkeitsabgabe belastet werden.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt Bgm. Georg Gattringer den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend den Ausführungen in der Berichterstattung und gem. dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. - die Subventionen an die Vereine und öffentlich-rechtlichen Gruppierungen befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren **mehrheitlich mit 22 Stimmen** für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

22 JA-STIMMEN:

ÖVP-Fraktion (16):

Bgm. Georg Gattringer, Vbgm. Ing. Franz Schachinger, GV. Karl Niederhauser, GR. Georg Gurtner, GR. Johann Angleitner-Kettl, GR. David Schrattenecker-Frauscher, GR. Franz Buchner, GR. Andreas Streif, GR. Klaus Mühlbacher, GR. Franz Kaufmann, GR. Franz Reichinger, GRE. Johannes Reischl, GRE. Josef Karrer, GRE. DI. Josef Six, GRE. Stefan Frauscher, GRE. Martin Ebner

FPÖ-Fraktion (5):

GV. Franz Dirmaier, GR. Ing. Patrick Meier, GR. Steve Böhm, GR. Michael Sperl, GRE. Helmut Meier

SPÖ-Fraktion (1):

GR. Rudolf Aigner

1 STIMMENTHALTUNG (Ablehnung):

GR. Walter Rothner (SPÖ)

ZU 9 ANPASSUNG BESTEHENDER DARLEHENSVERTRÄGE

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Vor Behandlung dieses TOPs nimmt Bgm. Georg Gattringer seine Befangenheit wahr, übergibt den Vorsitz an Vbgm. Ing. Franz Schachinger und verlässt den Sitzungsraum.

Berichterstattung:

Der Vizebürgermeister berichtet, dass bei der Volksbank OÖ AG drei Darlehen mit variablen Zinssätzen bestehen. Diese Darlehen wurden 2004 bzw. 2009 aufgrund von Kanalerweiterungen bzw. -sanierungen abgeschlossen. Per 01.01.2021 sind in Summe noch ca. 1,2 Millionen Euro zur Tilgung ausständig.

Aufgrund des derzeit sehr niedrigem Zinsniveaus und anlässlich der Empfehlung des Prüfungsorgans der Bezirkshauptmannschaft Braunau wurden mit der Volksbank OÖ AG Zinsverhandlungen durchgeführt.

Verhandlungsgegenstand waren folgende Darlehen:

A)

Darlehen für: *Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 06
Gewerbegebiet Aspach-Höhhart/Wildenau, Dr.-Finsterer-Weg*
Laufzeit: vom 30.06.2004 bis 30.12.2028
Höhe Darlehen: 591.000 Euro
offen per 01.01.2021: 188.953,70 Euro
Verzinsung bisher: variabler Zinssatz von 1,0 % mit Bindung an 6-Monats-Euribor
**Verzinsung neu: 0,7 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein
Bindung an 6-Monats-Euribor, Mindestzinssatz 0,7 % p.a.**

B)

Darlehen für: *Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 07
Kläranlagenerweiterung/-sanierung*
Laufzeit: vom 30.06.2009 bis 31.12.2033
Höhe Darlehen: 1.800.000 Euro
Verzinsung bisher: variabler Zinssatz von 1,0 % mit Bindung an 6-Monats-Euribor
Umschuldung
Laufzeit neu: vom 30.06.2021 bis 31.12.2033
Höhe Darlehen neu: 846.513,11
**Verzinsung neu: 0,7 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein
Bindung an 6-Monats-Euribor, Mindestzinssatz 0,7 % p.a.**

c)

Darlehen für: *Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 08
Migelsbach, Wieselberg, Wasserdobl, Kleinschneid*

Laufzeit: vom 30.06.2009 bis 31.12.2033

Höhe Darlehen: 1.200.0000 Euro

offen per 01.01.2021: 247.648 Euro

Verzinsung bisher: variabler Zinssatz von 1,0 % mit Bindung an 6-Monats-Euribor

**Verzinsung neu: 0,7 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein
Bindung an 6-Monats-Euribor, Mindestzinssatz 0,7 % p.a.**

Der Vizebürgermeister fasst zusammen, dass bei allen drei Darlehensverträgen die Konditionen der Verzinsung durch die Volksbank OÖ AG deutlich verbessert werden konnten und die Verzinsung mit Beginn 01.07.2021 jeweils auf 0,7 % p.a. Sollzinsen bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein herabgesetzt werden, was eine Ersparnis von gesamt rund € 15.000,00 ergibt.

Umschuldungen auf andere Bankinstitute wären mit entsprechend hohen Gebühren verbunden gewesen.

Debatte:

Die Ausführungen des Vizebürgermeisters werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vizebürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. - die in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragenen verbesserten Darlehens-Vertragskonditionen befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

Der wegen Befangenheit abwesende Bgm. Georg Gattringer betritt nun wieder den Sitzungsraum und übernimmt den Vorsitz für den weiteren Verlauf der GR-Sitzung.

ZU 10 ANPASSUNG CONTRACTING-VERTRAG STRASSENBELEUCHTUNG

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Berichterstattung:

A) ANPASSUNG EINES BESTEHENDEN CONTRACTING-VERTRAGES (LED-AUSTAUSCH UND DIGITALISIERUNG ZENTRUM UND DIV. ERWEITERUNGEN IN ASPACH UND WILDENAU)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Elektrizitätswerk Wels AG (EWW AG) 2014 eine Analyse der Beleuchtungsanlagen durchgeführt hat. Aufgrund der Ansicht der EWW AG, dass eine Senkung der Kosten der Energieversorgung durch Änderungen am Objekt und den dazugehörigen Anlagen möglich sein, wurde am 25.02.2015 die EWW Anlagentechnik GmbH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Es handelte sich dabei um die Umstellung auf LED-Beleuchtung.

Infolgedessen wurde ein Contractingvertrag mit der EWW AG in folgendem Umfang abgeschlossen:

Auftragssumme:	350.000,00 Euro
offen per 01.05.2021:	124.756,94 Euro
Tilgung mtl.:	2.426,08 Euro
Restlaufzeit:	71 Monate (bis 01.10.2025)
Verzinsung dzt.:	1,3 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor

Aufgrund des derzeit stabilen niedrigem Zinsniveaus und anlässlich der Empfehlung des Prüfungsorgans der Bezirkshauptmannschaft Braunau, wurden Zinsverhandlungen aufgenommen.

Laut E-Mail vom 20.05.2021 der EWW Anlagentechnik GmbH (SB. Hr. Hiegelsberger) wird der **Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor mit der nächsten Zahlung auf 0,9 % herabgesetzt.**

Am 01.06.2021 wurde von der EWW Anlagentechnik der neue Tilgungsplan mit den neuen Konditionen, gültig ab Juli 2021 übermittelt. Die Laufzeit bis 01.10.2025 bleibt bestehen, der mtl. Tilgungsbetrag ändert sich aufgrund der verbesserten Verzinsung auf 2.386,90 Euro.

B) ERWEITERUNG DER STRASSENBELEUCHTUNG IN HINTERHOLZ – FINANZIERUNGS-VEREINBARUNG

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass aufgrund des GR-Beschlusses vom 12.03.2021, in welchem der 2. Teil der Infrastrukturmaßnahmen im heurigen Jahr beschlossen wurden, der Lückenschluss des Gehsteiges in Hinterholz in Richtung Wildenau sowie die Errichtung eines Gehweges von Hinterholz in Richtung Badensee Wildenau bzw. L507 Wildenauer Straße (inkl. Unterführung) durchgeführt wird. Ebenso ist in diesen Bereichen die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Bereich Hinterholz notwendig.

Ein entsprechendes nachverhandeltes Angebot der Firma EWW Anlagentechnik GmbH., 4600 Wels liegt vor. Dieses beläuft sich samt Erd- und Tiefbaumaterial auf 63.377,39 Euro brutto abzgl. 3 % Skonto.

Das angeführte Angebot vom 14.06.2021 wird vollinhaltlich erläutert. Es beinhaltet auch den Garantie-Nachkauf für 50 Stk. Bestandsleuchten bis 22.10.2025. Zudem beinhaltet das Angebot die durchgeführten Bestandsaustausche durch die EWW Analgentechnik GmbH, welche bisher noch nicht verrechnet wurden.

Für dieses Vorhaben soll die Finanzierung ebenfalls über das o.a. Unternehmen abgewickelt werden.

Die Vertragskonditionen, welche durch die EWW Analgentechnik GmbH (SB. Hr. Hiegelsberger) per Mail verbindlich bekannt gegeben, lauten wie folgt:

Auftragssumme:	61.476,07 Euro (63.377,39 Euro abzgl. 3 % Skonto)
Laufzeit:	vom 01.07.2021 bis 30.09.2031 (120 Monate)
Verzinsung.:	0,9 % Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor

Die konkrete schriftliche Vereinbarung mit der EWW Analgentechnik GmbH betreffend die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird vollinhaltlich erläutert. Der Vorsitzende führt weiter aus, dass somit für den bestehenden Contractingvertrag sowie die neue Finanzierung für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Hinterholz nun optimierte Konditionen vereinbart werden konnten.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Bgm. Georg Gattringer bringt zum Ausdruck, dass damit eine maßgebliche Reduzierung des finanziellen Aufwandes erreicht werden konnte. Mit dieser Finanzierungsvereinbarung wird die Liquidität des Gemeindebudgets nicht beeinträchtigt.

GR. Walter Rothner (SPÖ) fragt an, ob im Zusammenhang ein zweites Angebot eingeholt wurde.

Dazu wird vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist.

Der Abschluss der gegenständlichen Finanzierungsvereinbarung ist deshalb die sinnvollste Lösung, da die EWW Analgentechnik GmbH mit der Situation hinsichtlich der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet sehr gut vertraut ist und eine Zusammenarbeit mit dem örtlich ansässigen Elektrounternehmen Fa. GEBOTECH (Gerhard Bogner) stattfindet.

Diese Vereinbarung beinhaltet auch den Garantie-Nachkauf von 50 Stk. Bestandsleuchten, diese Garantie wäre bei der Angebotslegung eines weiteren Anbieters nicht möglich gewesen wäre.

Damit ist der problemlose Austausch von in Zukunft schadhaft werdenden LED-Leuchten gesichert.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – gem. den detaillierten Erläuterungen in der Berichterstattung und entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. – folgende Beschlüsse fassen:

- Anpassung der Verzinsung des unter A) angeführten bestehenden Contracting-Vertrages;
- Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Hinterholz (wie unter Pkt. B erläutert).

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

Die Finanzierungsvereinbarung für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Hinterholz ist als Beilage II dieser Verhandlungsschrift angeschlossen.

ZU 11 ANPASSUNG MIETVERTRÄGE SPORTANLAGEN UND MUSIKHEIM WILDENAU

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Berichterstattung:

Der Vorsitzende informiert eingangs zu diesem TOP die anwesenden GR-Mitglieder über folgende mit der Marktgemeinde Aspach abgeschlossenen Pachtverträge:

Vertragspartner	Vertragsgegenstand	Gültigkeit ab
<i>Union-Tennisclub Aspach/ Wildenau</i>	Sportanlage auf Grst 1795/1 und 1797, KG Wildenau; bestehend aus 3 Tennisplätzen, Trainingsplatz, Clubgebäude, Parkplätze und Nebenflächen	01.01.2001; Lt. GR-Beschluss v. 27.06.2000, TOP 12
<i>Turnverein Wildenau</i>	Leichtathletikanlage am Grst. 1789/1 und 1795/1, KG Wildenau; sowie einem Anteil am Clubgebäude, welches an die Union Aspach/Wildenau Sekt. Fußball verpachtet ist, im Gesamtflächenausmaß von 50m ²	01.04.1999; Lt. GR-Beschluss v. 13.06.1997, TOP 6A
<i>Union Aspach/ Wildenau Sekt. Fußball</i>	Sportanlage auf Grst. 1787/1, 1789/1 und 1795/1, KG Wildenau; bestehend aus 2 Fußballfelder, Tribüne, Parkflächen, Clubgebäude mit 240m ² (wobei eine Teilfläche von 50m ² an den Turnverein Wildenau verpachtet ist)	01.04.1999; Lt. GR-Beschluss v. 13.06.1997, TOP 6A
<i>Trachtenkapelle Solinger</i>	Mühlengebäude Wildenau mit einem Flächenausmaß von 150m ²	01.06.1995; Lt. GR-Beschluss v. 10.03.1995

Bgm. Georg Gattringer berichtet weiters, dass die gegenständlichen Pachtverträge mit den darin enthaltenen Pachtpreisen aus steuerrechtlicher Sicht abgeschlossen wurden, um für die Errichtungskosten der gegenständlichen Objekte einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Der diesen Verträgen zu Grunde liegende 10-Jahres Betrachtungszeitraum für die Ust.-Optierung ist somit bereits bei allen Pachtverträgen abgelaufen.

In der GR-Sitzung am 04.03.2011 wurde ebenfalls der Übergang zur Steuerfreiheit gem. § 6 Abs. 1 Z 16 UstG.1994 beschlossen.

Die gültigen Pachtverträge, samt den darin angeführten zu leistenden Pachtzinsen wurden in diesem Zusammenhang nicht abgeändert. Vertragskonform wären daher die Vereine noch immer zur Leistung des Pachtzinses an die Marktgemeinde Aspach verpflichtet gewesen.

Um die bestehenden Pachtverhältnisse zwischen den einzelnen Vereinen und der Marktgemeinde Aspach nun für die Zukunft ordentlich zu regeln, schlägt der Vorsitzende daher vor, die bestehenden Verträge einvernehmlich aufzulösen und mit den betroffenen Vereinen neue Benützungsvereinbarungen abzuschließen.

Bgm. Georg Gattringer bringt in weiterer Folge die neugestalteten Benützungsvereinbarungen den anwesenden GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis.

Er bringt zum Ausdruck, dass sich durch den Neuabschluss der Verträge für die Vereine keine Änderungen an der bisherigen Praxis ergeben.

Speziell werden bei den einzelnen Benützungsvereinbarungen folgende Eckdaten festgehalten:

UTC Aspach/Wildenau:

Der Mietgegenstand bleibt - wie oben angeführt - gleich.

Es wird festgehalten, dass kein Pachtzins an die Marktgemeinde Aspach zu leisten ist.

Vom Vermieter werden weiters die Grundsteuer, Kanalgebühren, Stromkosten und die Gebäudeversicherung getragen.

Der Mieter trägt alle weiteren Betriebskosten wie Abfallgebühr, Telefon- und Internetgebühren, sowie sämtliche weitere laufende Betriebskosten und Gebühren, welche nicht gesondert geregelt sind.

Turnverein Wildenau:

Der Mietgegenstand bleibt - wie oben angeführt - gleich.

Es wird festgehalten, dass kein Pachtzins an die Marktgemeinde Aspach zu leisten ist.

Vom Vermieter werden weiters die Grundsteuer, Kanalgebühren, Stromkosten, und die Gebäudeversicherung getragen.

Der Mieter trägt alle weiteren Betriebskosten wie Abfallgebühr Telefon- und Internetgebühren, sowie sämtliche weitere laufende Betriebskosten und Gebühren, welche nicht gesondert geregelt sind.

Union Aspach/Wildenau - Sektion Fußball:

Der Mietgegenstand bleibt - wie oben angeführt - gleich.

Es wird festgehalten, dass kein Pachtzins an die Marktgemeinde Aspach zu leisten ist.

Vom Vermieter werden weiters die Grundsteuer, Kanalgebühren, Stromkosten und die Gebäudeversicherung getragen.

Der Mieter trägt alle weiteren Betriebskosten wie Abfallgebühr, Telefon- und Internetgebühren, sowie sämtliche weitere laufende Betriebskosten und Gebühren, welche nicht gesondert geregelt sind.

Für die Instandhaltung und Pflege des Rasens, sowie auch für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen am Clubgebäude wird ein jährliches Globalbudget in der Höhe von € 7.000,-- vereinbart.

Trachtenkapelle Solinger:

Wie bisher bleibt das Mühlengebäude Wildenau mit einem Flächenausmaß von 150m² Vertragsgegenstand.

Es wird festgehalten, dass kein Pachtzins an die Marktgemeinde Aspach zu leisten ist.

Vom Vermieter werden weiters die Grundsteuer, Kanalgebühren, Stromkosten, und die Gebäudeversicherung getragen.

Der Mieter trägt alle weiteren Betriebskosten wie Abfallgebühr, Telefon- und Internetgebühren, sowie sämtliche weitere laufende Betriebskosten und Gebühren, welche nicht gesondert geregelt sind.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt Bgm. Georg Gattringer den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. – folgende Beschlüsse fassen:

- Einvernehmliche Auflösung der in der Berichterstattung angeführten Pachtverträge aus den Jahren 1995 – 2000;
- Abschluss von neuen Nutzungsvereinbarungen, wie in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragen;
- Auszahlung eines jährlichen Globalbudgets in der Höhe von € 7.000,-- an die Union Aspach/Wildenau für die Instandhaltung und Pflege des Rasens, sowie auch für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen am Clubgebäude.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden GR-Mitglieder votieren einstimmig per Akklamation für den Antrag des Vorsitzenden.

ZU 12 ERSATZBESCHAFFUNG EINES LÖSCHFAHRZEUGES LF-A FÜR DIE FF. WILDENAU

ZU 12.1 BESCHLUSSFASSUNG DES AUFSICHTSBEHÖRDLICH BEWILLIGTEN FINANZIERUNGSPLANES

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Bürgermeister Georg Gattringer berichtet eingangs dieses TOP, dass in der GR-Sitzung am 21.06.2019 unter TOP. 4.2 die gegenständliche Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges LF-A für die FF. Wildenau einstimmig beschlossen wurde.

Gem. der Mitteilung von LR. Hiegelsberger vom 04.03.2021 ist dieses Projekt im Beschaffungsprogramm des Landes-Feuerwehrkommandos OÖ. für das Jahr 2022 enthalten.

In weiterer Folge wurde entsprechend dieser Mitteilung der Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln gestellt.

Die förderbaren Normkosten (Fahrgestell und Aufbau) betragen € 271.200,00 inkl. MWSt.

Nunmehr wurde vom Land OÖ., Direktion Inneres und Kommunales der Finanzierungsplan betreffend die Ersatzbeschaffung eines LF-A für die FF. Wildenau mit Schreiben vom 03.05.2021, GZ: IKD-2020-10526/8-PJ aufsichtsbehördlich bewilligt.

Dieser Finanzierungsplan wird nun vollinhaltlich vorgetragen und lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	2023	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	122.040		122.040
LFK-Zuschuss - Normfahrzeug	81.360		81.360
BZ-Projektfonds		67.800	67.800
Summe in Euro	203.400	67.800	271.200

In diesem Zusammenhang ergänzt der Vorsitzende, dass die Auslieferung des gegenständlichen LF-A voraussichtlich im August **2022** erfolgen wird.

Von der Marktgemeinde Aspach wird der im Finanzierungsplan vorgesehene OH-Anteilsbetrag zur Verfügung gestellt.

Die Pflichtausrüstung (€ 53.100,00) soll laut o. a. Mitteilung der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden - deren Kosten sind daher nicht in der Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über die Normkosten hinausgehen, sind – exkl. Des LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und

sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr zu bedecken.

Gemäß Mitteilung Landesfeuerwehrkommandos für OÖ vom 03.03.2021 kann für eine förderbare Pflichtausrüstungspauschale ohne Großgeräte von € 12.400 noch ein Landeszuschuss von 30 % in der Höhe von € 3.720 geltend gemacht werden.

Für diverse Großgeräte der Pflichtausrüstung (z. B. Atemschutz, Notstrom, Lüfter, etc.) besteht bei Austauschbedarf eine Förderung gemäß Förderrichtlinie, welche mittels eigenem Ansuchen beantragt werden kann.

Laut angeführtem Grundsatzbeschluss vom 21.06.2019 werden die später einlangenden BZ-Mittel werden von der FF. Wildenau vorfinanziert, die Marktgemeinde Aspach übernimmt eine eventuelle Ausfallhaftung für das diesbezügliche Vorfinanzierungsdarlehen der FF. Wildenau und die Veräußerung des nach dem Beschaffungsvorgang auszuscheidenden alten LF-A wird von der FF. Wildenau veranlasst sowie der Verkaufserlös verbleibt bei der FF. Wildenau.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen dazu eingebracht werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. - den in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragenen aufsichtsbehördlich bewilligten Finanzierungsplanes zur Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges LF-A für die FF. Wildenau befürworten und beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand!

ZU 12.2 VERGABEVERFAHREN

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Unter Bezugnahme auf den unter TOP. 12.1 dargestellten Sachverhalt führt der Bürgermeister weiter aus, dass nach intensiven Beratungen mit dem Kommando der FF. Wildenau nun die Ausschreibungsgrundlage für das LF-A erstellt wurde.

Nach Information des Landes-Feuerwehrverbandes OÖ. handelt es sich bei diesem Lieferauftrag gem. den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 um ein **offenes Verfahren im Oberschwellenbereich**, d.h. es ist eine EU-weite Ausschreibung erforderlich.

Die Ausschreibung zur Angebotslegung im offenen Verfahren über die ANKÖ Web-Applikation für Bekanntmachungen und öffentliche Vergabeverfahren erfolgen. Die eVergabe+ ist eine Web-Applikation zur Direkteingabe von Ausschreibungen. Öffentliche Auftraggeber publizieren damit alle Arten von Bekanntmachungen und führen Vergaben durch. Zusätzlich erfüllen Vergabestellen mit der eVergabe+ auf einfachem Weg die gesetzlichen Publikationspflichten. Durch die e-Vergabe können öffentliche Auftraggeber ihre Ausschreibungen und das gesamte Vergabeverfahren elektronisch verwalten und abwickeln.

Als Tag für die Veröffentlichung der Ausschreibung wird der 28.06.2021 ins Auge gefasst, somit ergäbe sich eine **Angebotabgabefrist** mit **Freitag, 30.07.2021, also als Abgabezeit wäre 11.00 Uhr** zweckmäßig. Die **Anboteröffnung** findet am selben Tag um **13.00 Uhr** im Marktgemeindeamt statt.

Weiters wäre eine Vergleichsvorführung anschließend um 14.00 Uhr vorgesehen.

Der Ausschreibungstext wird den anwesenden GR-Mitgliedern vollinhaltlich vorgetragen und lautet wie folgt:

- **Ausschreibende Stelle:**
Marktgemeinde Aspach
Marktplatz 9
5252 Aspach
Sachbearbeiter: AL Franz Streif
Tel.: +43 (0)7755 / 7355 – 15

- **Verfasser des Ausschreibungstextes und Auftraggeber**
ist die "Ausschreibende Stelle"
- **Geschäftszahl:** 163-2021
für die Freiwillige Feuerwehr Wildenau

LEISTUNGSVERZEICHNIS
über die Lieferung von 1 Stück
Löschfahrzeug
(LFA)

Das Angebot schließt mit der Gesamtsumme

Marke / Type	
LFA	Euro
20% MwSt.	Euro	_____
Zwischensumme	Euro
Angebotssumme	Euro	=====

Der Angebotspreis ist ein **Festpreis**.

Achtung:

Angebotsabgabeschluss: 30.07.2021, 11.00 Uhr
Die Abgabe des Angebots hat elektronisch unter folgendem Link zu erfolgen: <https://ooe.vergabeportal.at/>

Angebotseröffnung: 30.07.2021, 13.00 Uhr

Vergleichsvorführung: 30.07.2021, 14.00 Uhr

Zuschlagstermin: Bis 3 Monate nach Angebotseröffnung

Unvollständig (falsch) ausgefüllte und **zu spät** abgegebene Angebote können nicht berücksichtigt werden. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter alleine verantwortlich.

Rückfragen zum technischen oder allgemeinen Teil sind elektronisch in der Ausschreibungsplattform <https://ooe.vergabeportal.at/> zu stellen.

Abänderungen und Ergänzungen des Textes sind **unstatthaft** und haben den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

INHALTSÜBERSICHT

A. ALLGEMEINE PUNKTE

- 1) Erklärung
- 2) Lieferzeit / Liefertermin / Lieferort / Gerichtsstand / Verhandlungssprache
- 3) Währung / Zahlungsvereinbarungen / Sicherstellungen / Skontobedingungen
- 4) Garantieleistungen
- 5) Rechnungslegung

B. VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 1) Grundsätzliches
- 2) Dokumentation
- 3) 2.1 Beilagen
- 4) 2.2 Zusatzangaben
- 5) Vorführung
- 6) Fertigungskontrolle / Rohbauabnahme
- 7) Endabnahme / Prüfung
- 8) Lieferung
- 9) Einschulung / Einweisung

C. TECHNISCHE BESCHREIBUNG

- 1) Allgemein
- 2) Fahrgestell
- 3) Feuerwehrtechnischer Aufbau
- 4) Beladung

D. KOSTENAUFSTELLUNG – Summenbildung

A. Allgemeine Punkte

A.1. Erklärung

Ich erkenne mit der elektronisch qualifizierten Signatur dieses Leistungsverzeichnisses in der Ausschreibungsplattform <https://ooe.vergabeportal.at/> die nachstehend angeführten Vorschriften und Bedingungen an.

Ich erkläre, dass ich mich über die für die Preisberechnung maßgebenden örtlichen Umstände, Verkehrsverhältnisse, Arbeitslöhne etc. informiert habe und keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Ausfertigung des Angebotes erhebe.

Ich erkläre ferner, dass ich über die erforderlichen speziellen Berechtigungen, Kenntnisse, Mittel und Arbeitskräfte - inklusive Materialbeschaffung - für die termingerechte Ausführung der angebotenen Leistungen verfüge.

A.2. Lieferzeit / Liefertermin / Lieferort / Gerichtsstand / Verhandlungssprache

A.2.1. Lieferzeit erwünscht:

Ca- 12-14 Monate ab Auftragsvergabe

A.2.2. Lieferterminangabe durch den Bieter:

.....Monate ab Zuschlagstermin/Bestelleingang.

A.2.3. Lieferort

Freiwillige Feuerwehr Wildenau

A.2.4. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Zuständigkeitsbereich der ausschreibenden Stelle.
Es gilt Österreichisches Recht.

A.2.5. Verhandlungssprache

Deutsch.

Sämtliche diese Ausschreibung unmittelbar und mittelbar betreffende Schriftstücke sind in deutscher Sprache abzufassen.

A.3. Währung / Zahlungsvereinbarungen / Sicherstellungen / Skontobedingungen

A.3.1. Währung

Das Angebot ist in Euro zu erstellen.

A.3.2. Zahlungsvereinbarungen

1/3 des Auftragswertes bei Anlieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller.
Restzahlung erfolgt 30 Tage nach Lieferung, vorausgesetzt der positiven Endabnahme/Prüfung durch einen Abnahmebeamten des Landesfeuerwehrkommandos am Standort LFKDO OÖ in Linz.

Haftungsrücklass wird einbehalten (siehe Position B.1.26.)

A.3.3. Sicherstellung für die Vorauszahlungen/Haftungsrücklass

ACHTUNG

Es werden nur Bankgarantien von jenen Banken akzeptiert, die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts unterliegen.

BANKGARANTIEN werden ausgestellt von (komplette Angabe gem. Offenlegungspflicht notwendig, wenn keine österreichische Bank angegeben wird):

.....
.....

A.3.4. Skontobedingungen

.....

A.4. Gewährleistungen

- a) Für das gesamte Löschfahrzeug (Fahrgestell, Aufbau, usw.) eine Gewährleistungszeit von 24 Monaten lt. gesetzlicher Regelung ab ordnungsgemäßer Lieferung, derart, dass alle Gewährleistungsmängel in dieser Zeit raschest und für den Besitzer kostenlos behoben werden.
- b) Bei Gewährleistungsarbeiten gehen auch die Zusatzkosten, wie z.B. Frachtkosten für Ersatzteile, nicht zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Fahrgestell, Feuerwehrentechnische Ausrüstung - Abtretung der Werksgarantien (Erzeuger).
- d) Eine generelle Korrosionsschutzgarantie von mindestens 60 Monaten (5 Jahre) ab Übergabetermin wird verlangt.

A.5. Rechnungslegung

An Marktgemeinde Aspach
Marktplatz 9
5252 Aspach

A.6. Auftragsvergabe

Nach eingehender Prüfung durch die Bewertungskommission sowie Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

B. Vertragsbedingungen

B.1. Grundsätzliches

- B.1.1.** Als rechtliche Vertragsbestandteile gelten das österreichische Bundesvergabegesetz 2018, die europäischen und österreichischen Normen (bezogen auf den Auftragsgegenstand; ISO, DIN, ÖNORM, ...) sowie die Ausschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Sofern in den Vertragsgrundlagen Widersprüche aufscheinen, gelten die Bestimmungen in der vorangeführten Reihenfolge der Vertragsbestandteile.

Sofern in den Vertragsgrundlagen Widersprüche aufscheinen, gelten die Bestimmungen in der vorangeführten Reihenfolge der Vertragsbestandteile

B.1.2. Zum Nachweis

- a) der **Befugnis** ist vorzulegen:
Abschrift aus dem Berufsregister (**Firmenbuch**) des Bieter-Herkunfts-landes darf nicht älter als 3 Monate sein.
- b) der **finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** wird verlangt:
- Angaben über die **Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer**.
 - Angaben über den **Gesamtumsatz** in den letzten **drei Geschäftsjahren**.
 - Bankerklärung (Bönitätsauskunft)
- c) der **technischen Leistungsfähigkeit**
hat der Bieter bei der Angebotsstellung eine entsprechende gültige **Qualitätsbescheinigung** gemäß **ÖNORM EN ISO 9001** oder **9002** sowie eine entsprechende gültige **Bescheinigung** gemäß **ÖNORM EN ISO 14001** (Umweltmanagementsystem) von einer EU-akkreditierten Zertifizierungsstelle vorzulegen.
- d) der **Zuverlässigkeit** wird verlangt:
Eine **Erklärung** des **Bieters**, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines abgeschlossenen oder laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.

Allenfalls im ANKÖ-Vergabeportal (Bereich Bieter-Management) hinterlegte Bieter-Nachweise werden anerkannt.

Folgende Nachweise liegen dem Angebot bei (vom Bieter auszufüllen):

.....
.....
.....

B.1.3. Zuschlagskriterien (Vergabe des Auftrages)

Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip.

Bei der Auslotung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Gebotes erfolgt die Bewertung alle im Leistungsverzeichnis genannten Positionen in nach-folgender Wertigkeit:

Reihung	Gewichtung	Kriterium
1	30 %	Preis
2	25 %	Funktionalität, techn. Daten
3	25 %	Fertigungsqualität, Qualitätssicherung
4	20 %	Kundendienst, Ersatzteilversorgung

METHODE DER BESTBIETERERMITTLUNG

Für die Bestbieterermittlung werden 4 Kriterien herangezogen, die nach einem Punktesystem „Score-Bord“ bewertet werden.

Als Voraussetzung müssen die Anbote den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen.

Die jeweilige maximale Punktezahl pro Kriterium ist die Anzahl der Angebote für die engere Wahl multipliziert mit dem Faktor 2.

1) Zuschlagskriterium: Preis

Der niedrigste Angebotspreis wird mit der max. möglichen Punktezahl bewertet. Für je 1 % Erhöhung gegenüber dem Niedrigstpreis erfolgt ein Punkteabzug im Ausmaß von 1/25 der max. Punkteanzahl bis zum Punktestand 0.

2) Zuschlagskriterium: Funktionalität, techn. Daten

3) Zuschlagskriterium: Fertigungsqualität, Qualitätssicherung

4) Zuschlagskriterium: Kundendienst, Ersatzteilversorgung

Die Bewertung der Kriterien 2 - 4 erfolgt im delphischen Verfahren durch eine Bewertungskommission, jedes Kriterium für sich.

Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt entweder aufgrund der vom Bieter zu Anschauungszwecken vorgeführten vergleichbaren Fabrikate, oder aufgrund der Besichtigung einer vergleichbaren Lieferung, die in der Referenzliste des Bieters genannt ist.

Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch die Vergabe von Punkten durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem.

Die zu vergebende Endpunktzahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel (Mittelwert) der Summe aus den Einzelbewertungen, die um die höchste und niedrigste vergebende Punktezahl vermindert ist.

Die Punktebewertung der einzelnen Kriterien wird nach ihrem prozentuellen Anteil an der Gesamtbewertung gewichtet und sodann addiert.

Das Angebot des Bestbieters ist das mit der höchsten Punktezahl.

B.1.4. Vertiefte Angebotsprüfung

Erfolgt im Bedarfsfall für alle möglichen/wesentlichen Hauptpositionen des Leistungsverzeichnisses.

B.1.5. Teilangebote sind nicht zulässig.

B.1.6. Alternativangebote sind unzulässig und werden ausgeschlossen.

B.1.7. Angebote werden nur dann anerkannt, wenn der Bieter zur Erbringung der Leistung **befugt und befähigt ist.**

B.1.8. Das Ausfertigen der Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter ist nur mit **Schreibmaschine, Tinte oder **Kugelschreiber** gestattet. Ein Entfernen der Schrift sowie Radieren ist unzulässig.**

Korrekturen von selbst eingesetzten Ziffern oder Fabrikatsbezeichnungen etc. müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

- B.1.9.** Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist **nicht zulässig** (ausgenommen Vorprodukte, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistung benötigt).

Die Übertragung von Teilleistungen an Subunternehmen bedarf der **Zustimmung** des **Auftraggebers** (Ausnahme: interne Konzernregelungen).

Subunternehmer müssen auf jeden Fall die erforderliche Eignung (Befugnis, technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) besitzen, welche für ihren Teilbereich notwendig ist. Ein entsprechender Nachweis ist vom Auftragnehmer vorzulegen.

Auf jeden Fall bleibt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber allein verantwortlich und **haftet für seine Subunternehmer**.

- B.1.10.** Werden in der Ausschreibung bestimmte Erzeugnisse mit dem Zusatz- „oder gleichwertiger Art“ genannt, so sind die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit:
- Leistungsgleichheit
 - Verwendete Materialien
 - Service Freundlichkeit
 - Nachweis über die Qualitätssicherung
 - Prüfzeugnisse anerkannter Prüfanstalten

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu bringen.

Sind in der Ausschreibung genannte Erzeugnisse „oder gleichwertiger Art“ als Beispiele enthalten, so gelten die genannten Erzeugnisse als angeboten, wenn vom Bieter kein anderes Erzeugnis in den freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurde oder wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach Sachverständigenprüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen, bzw. wenn der Bieter nicht in einem Begleitschreiben zum Angebot erklärt, dass das ausgeschriebene Produkt nicht als angeboten gilt.

- B.1.11.** Der Auftragnehmer haftet für alle Gegenstände, die ihm oder seinen Mitarbeitern mit Lieferschein für den **Einbau** übergeben werden.
- B.1.12.** Durch die Ausschreibung und Entgegennahme der Angebote erwachsen für die ausschreibende Stelle keine Verpflichtungen.
- B.1.13.** Dem Auftraggeber bleibt in allen Fällen die **freie Auswahl**, aber auch die **Ablehnung** aller Angebote vorbehalten.
- B.1.14.** Der Bieter bleibt mit dem Angebot **3 Monate** ab Angebotsabgabeschluss im Worte. Lehnt er vor Ablauf dieses Termins einen auf Grund seines Angebotes erteilten Auftrag ab, wird er auf die Dauer von 2 Jahren von jeder Zuschlagserteilung ausgeschlossen.
- B.1.15.** Die auflaufenden **Nebenkosten**, wie Erstellung der Aufbaupläne, Einweisung des Bedienungspersonals, Ausstellung von Prüfattesten, Abnahmeprüfungen, Durchführung der kraftfahrrechtlichen Einzelgenehmigungen, Zölle usw. sind in die ausgeworfenen Preise einzukalkulieren.
- B.1.16.** Der Auftraggeber ist berechtigt, **ohne Spesenersatz** (Transportkosten u. dgl.) die gesamte **Bestellung zu stornieren**, wenn in Österreich **keine Einzelgenehmigung** für das Einsatzfahrzeug erteilt werden kann.
- B.1.17.** Das Fahrgestell, der Aufbau, die Einbauten sowie die Ausrüstung müssen den **Baurichtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes** und den einschlägigen österreichischen sowie EU-harmonisierten Gesetzen und Richtlinien entsprechen.

B.1.18. Als weitere Grundlage für das Angebot und ebenso als Bestandteil des Vertrages gelten: die **Ausschreibung**, das **Leistungsverzeichnis**, die österreichische **Straßenverkehrsordnung**, einschlägige **Ö-Normen**, die **Baurichtlinien** und **Normalien Blätter** des ÖBFV, die **Aufbaurichtlinien** des Fahrgestellherstellers, die **Regeln der Technik** und der **Unfallverhütung**. Alle daraus erwachsenden Kosten sind einkalkuliert.

B.1.19. Im Leistungsverzeichnis enthaltene **Gegenstände** bzw. **Ausstattungsvarianten**, die vom Bieter in Fabrikat und Type **frei gewählt werden** können, sind durch geeignetes Prospektmaterial derart umfassend zu beschreiben, dass eine Beurteilung der Funktions- und Fertigungsgüte möglich ist.

Stehen Prospekte nicht zur Verfügung, so ist eine **detaillierte Beschreibung** auf einem **gesonderten Beiblatt** vorzunehmen.

B.1.20. Die **offerierten Fabrikate und Typen sind für die Lieferung bindend**, diesbezügliche Änderungen bedürfen der ausdrücklichen **schriftlichen Zustimmung** des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.

B.1.21. Eventuell zusätzliche Arbeiten außer Angebot sind über Auftrag im Zuge bzw. anschließend an die Hauptarbeit zu den auf der Preiskalkulation des Hauptangebotes basierenden Preisen durchzuführen.

B.1.22. Auf eine unfallsichere, zweckmäßige und praxisorientierte Ausführung wird besonderes Augenmerk gelegt.

B.1.23. Die ausschreibende Stelle/die Feuerwehr beabsichtigt unter Umständen zu einem anderen Zeitpunkt diverse **Ausrüstungen oder Zubauten** anzukaufen.

Der Bieter muss daher eine **nachvollziehbare** konzeptionelle **Vorsorge** für die nachträgliche Beschaffung von Einbauten/Zubauten sowie kompatiblen Halterungen/Lagerungen gemäß den Vorschriften des OÖ Landesfeuerwehrverbandes treffen.

B.1.24. Ausrüstungsgegenstände und Geräte wie z. B. Kraftstoffbehälter, Ölbehälter usw. sind mit vollem Tank bzw. **gefüllt** zu liefern.

B.1.25. **Fahrzeug-Kraftstoffbehälter** haben bei Lieferung **vollgetankt** zu sein.

B.1.26. Haftungsrücklass

Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der gesetzlichen Gewährleistung obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Der Haftungsrücklass beträgt **3 % der gesamten Auftragssumme** und wird von der Schlussrechnung einbehalten. Spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungszeit wird der Haftungsrücklass ordnungsgemäß zurückgestellt. Die Vorlage einer uneingeschränkten **BANKGARANTIE** über die "Haftungsrücklass-Summe" ist möglich.

B.1.27. Arbeitsgemeinschaften - Bietergemeinschaften

Die Bildung einer Arbeits- und/oder Bietergemeinschaft für das ausgeschriebene Projekt ist **unzulässig**.

Angebote von Arbeits- und/oder Bietergemeinschaften werden **nicht** berücksichtigt.

B.2. Dokumentation (Beilagen, Zusatzangaben)

B.2.1 Beilagen

Dem Angebot sind folgende Beilagen anzuschließen:

- a) **ABBILDUNG** (mind. 20 x 30 cm) bzw. Prospekt des Fahrzeuges
- b) **ANGEBOTSZEICHNUNG** (mit Bemaßung) des Fahrzeuges
- c) **REFERENZLISTE** bezüglich der bereits gefertigten und gelieferten Feuerwehrfahrzeuge dieser Bauart (Stationierungsfeuerwehr, Lieferjahr) der letzten 5 Jahre

B.2.2 Zusatzangaben (wenn nicht aus Angebotszeichnung ersichtlich)

a) Daten des Fahrzeuges

- LÄNGE
- BREITE
- HÖHE
- ÜBERHANG / RAMPENWINKEL

b) Massekalkulation

- Gesamtmasse des einsatzfertigen Fahrzeuges
- Achslastberechnung

c) Kundendienst, Ersatzteile

Kundendienst:

Für die feuerwehrtechnische Einrichtung durch den Werkskundendienst, bei Bedarf am Standort des Fahrzeuges gegen Einzelanforderung oder mit pauschalitem Servicevertrag möglich.

Bekanntgabe der nächst gelegenen Servicestelle (mit Autorisierung zur Reparatur von allen am Aufbau wesentlichen Bauteile) des Aufbauherstellers.

Ersatzteile:

Die Liefermöglichkeit von Ersatzteilen für die wesentlichen Bauteile der feuerwehrtechnischen Einrichtung über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Auslieferung muss gewährleistet werden.

d) Ausschreibungsunterlagen

Es ist anzugeben, in welchen Punkten den in der Ausschreibung gemachten **Anforderungen nicht entsprochen** werden kann.

Letztere Angaben sind insbesondere für die vertiefte Angebotsprüfung von Bedeutung.

Nicht erfüllbare Forderungen bzw. Abweichungen von den Ausschreibungsanforderungen sind in einer eigenen Beilage anzuschließen.

Vor der Auftragserteilung nicht bekanntgegebene Abweichungen berechtigen den Auftraggeber von seiner Bestellung zurückzutreten (siehe Position **B.1.2.** und **1.3.** usw.).

B.3. Vorführung vor Auftragserteilung

Am Tag der Angebotsöffnung ist anschließend ein vergleichbares Feuerwehrfahrzeug (LF-A) am Standort der Feuerwehr vorzuführen. Vorführfahrzeuge sind zur Vergleichsvorführung nicht zugelassen.

Zusätzlich ist maximal **3 Vertretern** der ausschreibenden Stelle Gelegenheit zur Besichtigung des Herstellerwerkes zu geben.

Sämtliche Kosten hat dabei der Angebotsleger zu tragen.

Dem Ausschreibenden darf jedoch daraus **keine Kaufverpflichtung** erwachsen.

B.4. Fertigungskontrolle / Rohbauabnahme

Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, während der Bauphase des Einsatzfahrzeuges (bei vorheriger Terminvereinbarung) je eine **FERTIGUNGSKONTROLLE** und **ROHBAUABNAHME** des Fahrzeuges **im Herstellerwerk durchzuführen**.

Die anfallenden Kosten (max. 3 Personen - Verpflegung, Quartier, Reisekosten usw.) hat der **Auftragnehmer** zu tragen.

B.5. Endabnahme / Prüfung

- a) Das Fahrzeug ist vor Übergabe an die Feuerwehr vom Landesfeuerwehrkommando abzunehmen. Die Abnahme erfolgt im Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich Petzoldstraße 43, 4021 Linz Abteilung Technik & Innovation. Die Abnahme wird im elektronischen Abnahmesystem des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes durchgeführt. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind zu kalkulieren und Teil dieser Ausschreibung. In weitere Folge wird das Einsatzfahrzeug durch die Freiwillige Feuerwehr und die Gemeinde überprüft und abgenommen.
- b) Allfällige, bei der Endabnahme/Prüfung **festgestellte Mängel**, sind vom Auftragnehmer möglichst sofort, unbedingt jedoch **innerhalb von 4 Wochen** auf deren Kosten **zu beheben**. Reicht die Frist nicht aus, so ist mit dem Auftraggeber Rücksprache zu halten. Falls der Aufforderung zur Behebung der Mängel nicht fristgerecht nachgekommen wird, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Mängel durch eine andere Firma beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten der Auftragnehmenden Firma und werden von der Endabrechnungssumme in Abzug gebracht. Bei **unbehebaren Mängeln** kann die **Lieferung zurückgewiesen** oder eine **Preisminderung** vereinbart werden.

B.6. Lieferung

Die **Lieferung** des Einsatzfahrzeuges hat **spätestens** zum Ablauf des Liefertermins und nach positiver Endabnahme/Prüfung zu **erfolgen**.

B.7. Einschulung / Einweisung

Die Einschulung (theoretische und praktische Instruktion für die Bedienung des Fahrzeuges - Einweisung in die Funktion der Sicherheitseinrichtungen) des Betreuungspersonals hat durch qualifiziertes Personal der Fahrzeugaufbauherstellerfirma am **Standort der Feuerwehr oder im Herstellerwerk** zu erfolgen.

Einschulungsdauer 1 x 4 Stunden (innerhalb der österr. gesetzlichen Normalarbeitszeit).

Die Namen dieser eingewiesenen Maschinisten sind von der Feuerwehr festzuhalten.
Die anfallenden Kosten für das Firmenpersonal (Verpflegung, Quartier, Reise-kosten usw.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

C. Technische Beschreibung Ausführungsdetails

C.1. Allgemeines

Löschfahrzeug (LFA) gemäß den Baurichtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Forderung des OÖ Landesfeuerwehrkommandos (RL FA- 15/1) entsprechend, bestehend aus:

C.2. Fahrgestell

MB 1327 AF / 4160 / 4 x 4 Euro 6

<u>Modell:</u>	Mercedes-Benz Atego
<u>Fahrzeugtyp:</u>	1327 AF
<u>Motorleistung:</u>	200 kW (272 PS)
<u>Radstand:</u>	4160 mm
<u>Zul. Gesamtgewicht:</u>	14000 kg

Lackierung

<u>Fahrerhaus:</u>	MB 3534 feuerrot
<u>Fhs.-Anbauteile lackiert:</u>	MB 9678 reinweiß
<u>Fahrgestell:</u>	MB 7350 novagrau
<u>Räder:</u>	MB 9205 LKW-silber

Fahrgestellausführung

Atego Neu Verteiler
Standard
Radstand 4160 mm

Achslastverteilung

Gewichtsvariante 14,0 t (5,6/10,4)

Motor

OM936
Motor OM936, R6, 7,7l, 200 kW (272 PS), 1100 Nm
Motorausführung Euro VI, D
High Performance Engine Brake

Kupplung & Getriebe

Getriebe G 90-6/6, 70-0,73
Verteilergetriebe VG 1000-3W/1,61-0,98 permanent
Fahrprogramm fire-service
Mercedes PowerShift 3

Achsen & Aufhängung

Vorderachse, 6,0 t
Hinterachse, Tellerrad 390, Hypoid, 11,0 t
Differenzialsperre Hinterachse
Achsübersetzung $i = 5,222$
Vorderfeder, 5,7 t, Parabel
Hinterfeder, 10,5 t, Parabel, 1-stufig
Federung, für herabgesetzte Bauhöhe
Stabilisator, unter Rahmen, Hinterachse

Räder & Reifen

Steilschulterfelgen 7.50 x 22.5
Reserveradhalter, provisorisch
Radmutterabdeckung
Reserverad/Reservefelge
1.A.D38M77 75 2x 275/70 R 22,5 Traktion (M+S) Bridgestone M 729
2.A.D38M77 75 4x 275/70 R 22,5 Traktion (M+S) Bridgestone M 729

Rahmen & Rahmenanbauteile

Lenkung ZF 8095
AdBlue-Tank 8 l
Rangiertank 20 l, Tankanlage vom Aufbauhersteller
Wegfall Tankschloss (K9TZ10)
Abgasanlage, Feuerwehr
Anhängerkupplung Ringfeder
Anhängerkupplung G 145
Anhängerkupplung G 145, mit Bedienhebel nach unten
Querträger, für Anhängerkupplung G145

Bremsanlage

Trommelbremse, an VA und HA
ABS-Bremse
ABS, abschaltbar
Kondenswasserüberwachung, für Druckluftsystem
Elektronische Druckluftversorgungseinheit, mittel
Druckluftfüllanschluss, vorn
Anhängerbremse, 2-Leitung

Fahrerhaus Außen

S-Fahrerhaus
S-Fahrerhaus ClassicSpace, 2,30 m, Tunnel
ClassicSpace
Fahrerhauslagerung, hinten, verstärkt
Dachluke/Lüftungsklappe Dach
Fahrerhauseinstieg, zweistufig
Hauptspiegel, elektrisch, Fahrerseite
Frontspiegel, heizbar
Schließanlage, mit Zentralverriegelung
Zündschloss mit mechanischem Fahrzeugschlüssel

Fahrerhaus Innen

Fahrer-Schwingsitz, Standard
Beifahrer-Starrsitz, einfach
Sitzbezug, Flachgewebe

Klassik-Cockpit
Fensterheber, elektrisch, beidseitig
Kombiinstrument, 10,4 cm
Tachometer, Entfall Tachograf
Wegfall Tachografhersteller VDO (J9TA2O)
Wegfall Rückfahrwarner E6Z, JW0 (E9BE2O)
Schnittstelle, FlottenManagementSystem FMS
FleetBoard Eco Support
Wegfall Kommunikationsschnittstelle (KOM) (E9BD9O)
Anschlussstelle 12 V/15 A, für Zusatzverbraucher
Zusatzsteckdose 12 V/15 A, Brüstung
Sicherungsautomaten
Pollenfilter
Ablage, über Frontscheibe, 1 Fach

Elektrik / Elektronik

Batterien 2 x 12 V/165 Ah, wartungsarm
Batteriekabel, verlängert
Generator 28 V/100 A
Vorrüstung Steuerung Ladebordwand
PSM, Aufbau- und Anhänger-CAN, ISO 11992
PSM, Aufbau-CAN, ISO 11898 statt 11992
Anhängersteckdose 24 V, 15-polig
Tagfahrlicht
Wegfall Rückleuchten
Geschwindigkeitsbegrenzer, 104 km/h
Tempomat

Weitere Lieferumfänge

Geräuschkapselung, nach ECE
Wagenheber am Fahrgestell
Luftdruckprüfer, digital
Reifenfüllschlauch, 25 m
2 Unterlegkeile
Fahrgestellnummer FIN
ATS-Gewährleistung nach AGB, 3 Jahre/250.000 km
Fahrzeug, mit hoheitlichen Aufgaben
Atego Modellgeneration 1
Typschild, EU
Typkennzeichen, gemäß Gewichtsvariante
Linkslenker
Fahrzeug, für Rechtsverkehr

Weitere Ausstattung:

Rahmenvorbereitung für Schäkelanbau 2x vorne und 2x hinten inkl. 4 Stk. Schäkel
Gummi Fußmatten, Fahrer und Beifahrerseite
Sonnenblende außen, transparent
Getriebe G 140-8/9, 30-0,79 nur in Verbindung mit M2D
Nebelscheinwerfer Halogen
Entfall: Reserveradhalter, provisorisch
Entfall: Reserverad / Reservefelge
Radio, mit USB-Anschluss und Bluetooth
Adapter 15-polig auf 2 x 7-polige Anhängersteckdose
Anhängersteckdose 12 V / 13-polig, rahmenfest, LED

Wagenwerkzeug: Wagenwerkzeug in ordentlicher Werkzeugtasche,
Wagenheber, Verbandskasten, Pannenwarnschild, Warnblinklampe,
Reifenfüllschlauch, Wagenheber, ...

Sitze / Besatzung (Gesamtfahrzeug):

Besatzung: 1 Kommandant + 8 Mann
Fahrer- und Beifahrersitz original Fahrgestell mit Kopfstützen

VORGESEHENES FAHRGESTELL:

Marke:

Type:

PREIS ohne Mwst.

Euro:

C.3. Feuerwehrtechnischer Aufbau

Mannschaftsraum / Fahrerraum

Die Original – Fahrerkabine ist lt. Pos. C2 soweit wie möglich im Originalzustand zu belassen und mit einer Mannschaftskabine zu verbinden. Die Mannschaftskabine ist aus hochwertigem Alu – Werkstoff zu fertigen und der serienmäßigen Fahrerkabine anzupassen. Der Dachhimmel sowie die Haltestangen sind mit einer blendfreien integrierten LED- Beleuchtung auszustatten. Die Mannschaftskabine muss den Sicherheitsstandard des Crashtest ECE-R29 bestanden haben. Ein Nachweis darüber ist erforderlich und der Ausschreibung beizulegen.

3 Presslufthammerhalterungen mit einfacher mechanischer Bedienung sind gegen die Fahrtrichtung anzubringen. Auf elektrische oder pneumatische Verriegelungen der PA-Halterungen ist zu verzichten.

Auch wenn sich kein Pressluftatmer in der Halterung befindet, muss die Möglichkeit gegeben sein, sich ordentlich anlehnen zu können. Ein nach Jahren eventuell durchzuführender Wechsel der Atemluftflaschen muss ohne zusätzliche Kosten durchführbar sein. Für die Besatzung sind körpergerechte Einzelsitze (orange Sitzpolster) (Sitzbankkästen mit Platz für Beladung, z.B.: Reserve – Pressluftflaschen) und Rückenpolsterungen anzubringen.

Der gesamte Mannschaftsraumboden muss aus sicherheitstechnischen sowie Gründen der Reinigung und Hygiene eine durchgehend ebene Fläche (keine Einstiegsstufe im Mannschaftsraum) darstellen und mit herausnehmbarem Gumminoppenbelag ausgelegt sein.

Aus Hygienegründen hat der gesamte Mannschaftsraum mit leicht zu reinigenden Kunststoff- Formteilen ausgestattet zu sein. Stoffbezüge sind definitiv nicht gewünscht.

2 vorne angeschlagene Drehtüren mit Glassegmenten, Zentralverriegelung, elektrischen Fensterhebern (vollöffnend) und automatisch (vorzugsweise mechanisch) ausschwenkbaren Treppen, sowie ergonomisch angebrachte Griffstangen sollen der Mannschaft ein müheloses Ein- und Aussteigen, auch mit angelegtem Pressluftatmer, auch bei geringem Türöffnungswinkel sichern.

Auf die Verwendung von Pneumatik soll verzichtet werden.
Es ist auf größtmögliche Trittstufen zu achten.

Je ein größtmögliches Zusatzfach links und rechts ist bei der automatisch öffnenden Treppe anzubringen.

Die Zusatzfächer sind mit einem Gumminoppenbelag auszustatten.

Die elektrischen Fensterheber der MR Türen müssen auch vom Fahrer aus bedient werden können.

Zwischen Fahrer- und Beifahrersitz sind 2 Helmhalterungen zu montieren.

3 Stück Netzfächer am Sitzbankkasten gegen Fahrtrichtung außen sowie 4 Stück Netzfächer in Fahrtrichtung sind vorzusehen.

Geräterraum Aufbau

Der komplette Aufbau ist, genauso wie die im Aufbau integrierte Mannschaftskabine aus hochwertigem Alu – Werkstoff in Spantenbauweise zu fertigen. Von einer zum Aufbau getrennten Mannschaftsraumkabine ist abzusehen. Unzulässige Verwindungen des Rahmens dürfen auf den Aufbau nicht übertragen werden.

Der Geräteraum besteht aus je 3 seitlichen Laderäumen links und rechts und der heckseitigen Ladebordwand.

Der Abschluss der Laderäume hat durch leichtgängige Leichtmetalljalousien mit nicht sperrbaren Barlockverschlüssen zu erfolgen (staub- und spritzwasserdicht).

Der Heckgeräteraum GR7 ist durch eine faltbare Ladebordwand PALFINGER Typ MBB 1500K oder gleichwertig zu verschließen.

Im GR 7 (Heck) müssen 3 Europaletten hintereinander Platz finden (→ mind. 3600 mm lang).

Es sind insgesamt 4 Gerätetiefräume (je zwei links und rechts, davon je einer zwischen Vorder- und Hinterachse) für die Lagerung von schweren Ausrüstungsgegenständen vorzusehen.

Auftrittsklappen aus Alu-Profilen, bis zur Rahmenoberkante, mit PE verkleidet, sollen diese Gerätetiefräume abschließen und im ausgeklappten Zustand einen leichteren Zugang zu den höher gelagerten Ausrüstungsgegenständen bieten. Auf die Art der Krafteinleitung in den Aufbau bei Belastung der Auftrittsklappen wird besonders Wert gelegt. Hohe Belastbarkeit sowie Langlebigkeit (Streusalzeinfluss im Winter...) wird vorausgesetzt.

Die Hinterachs-Kotflügel sind fix, ohne herausklappbaren Auftritt, auszuführen.

Die Geräteräume 3 und 4 sind mit Fachböden und Kunststoffboxen auszukleiden.

Ein Rollcontainer „Schlauch“ aus Aluminiumprofilen, mit einem Fassungsvermögen von 500m B-Druckschläuchen ist im Aufbau zu halten. Der Rollcontainer selbst verfügt über 2 Bockrollen, 2 Lenkrollen und über ein Totmannbremssystem (Einstangenbedienung) und hat den gültigen Normen zu entsprechen. Eine Schlauchverlegeeinrichtung oben im Heck inkl. Verzurrsystem im GR-Tunnel ist einzubauen.

Für die Aufnahme von einer Tragkraftspritze inkl. dem saugseitigem Zubehör ist ein dementsprechender Saugstellen-Rollcontainer vorzusehen und im Heck- Geräteraum zu verlasten. Der Rollcontainer selbst verfügt über 2 Bockrollen, 2 Lenkrollen und über ein Totmannbremssystem (Einstangenbedienung) und hat den gültigen Normen zu entsprechen.

Zusätzlich zur Tragkraftspritze im GR7 wird eine weitere TS im GRT1 mitgeführt und ist auf einem Drehfach zu verlasten.

Fachgerechte Halterungen, verstellbare Fächer für die Unterbringung der Pflichtausrüstung lt. BRL des ÖBFV auf Drehfächern, in Kunststoff – Schlauchfächern mit Klett- Haltebänder, usw. sind vorzusehen. Alle Drehfächer müssen mindestens 120° geöffnet werden können, bei 90° Öffnungswinkel ist eine zusätzliche Arretierung einzubauen.

Im Geräteraum 2 ist auf einem Drehfach unten ein tragbarer Stromerzeuger zu verlasten. Darüber wird ebenfalls ein Drehfach für div. Werkzeuge/Ausrüstung eingebaut.

Halterungen für weitere Bedarfsbeladung erfolgt je nach Bedarf- ist jedoch im Angebotspreis zu berücksichtigen.

Ein hohes Drehfach im Geräteraum 5 für eine Bestückung mit wasserführenden Armaturen auf der Vorder- und Rückseite ist anzubringen.

Dachkonstruktion

Das aus Alu – Werkstoff gefertigte Dach ist in seiner ganzen Ausdehnung über dem Geräte-raumaufbau und Mannschaftsraum in einer Ebene begehbar auszuführen und muss mittels Aufstiegsleiter mit links und rechts weiterlaufenden Griffbügeln im Heck zu besteigen sein. Die letzte Sprosse der Aufstiegsleiter ist als Plateau auszuführen.

Aus Gründen der Dichtheit ist das Dach über dem Geräte- bzw. Mannschaftsraum aus einem Stück zu fertigen.

Von Klebe- bzw. Dichtfugen ist definitiv abzusehen. Stufen am Dach (z.B. zwischen Aufbau und MR) werden nicht gewünscht.

Eine Dachreling oder –galerie mit integrierter LED-Dachbeleuchtung aus Kunststoff (GFK, oder ähnlich) ist von der Fahrerkabine bis zum Heck des Fahrzeuges durchgängig auf beiden Seiten aufzusetzen.

Am Aufbaudach links ist eine Dachbox aus Aluminium- Steckprofil mit Deckel und Innenbeleuchtung zu montieren. Die Dachbox ist größtmöglich auszuführen (auch über den Mannschaftsraum). Die Abmessungen der Dachbox wird bei der Rohbaubesprechung festgelegt.

Maximale Größe der linken Dachbox (LxBxH in mm): _____

Halterungen für die zur Lagerung vorgesehenen Gerätschaften in der Dachbox, sowie einer 2-teiligen Schiebeleiter auf der linken Dachbox sind vorzusehen.

Lichtmast

Im Aufbau wird kein Lichtmast gewünscht.

Nahumfeldbeleuchtung:

- Nahumfeldbeleuchtung Ausführung in LED Leuchtstreifen über die gesamte Länge des Aufbaus inkl. über der Mannschaftsraumtüre links und rechts formschön in der Dachgalerie inkludiert
- Nahumfeldbeleuchtung im Heck - Ausführung in LED Leuchtstreifen formschön integriert

- Fernumfeldbeleuchtung mittels 2 zusätzlicher LED-Leuchtbänder in der Dachgalerie links und rechts am Aufbaudach sowie im Heck des Fahrzeuges
- Bei Schaltung der Fernlichtfunktion muss die Mindestleistung aller 3 LED Bänder pro Meter 4.900 lm betragen.
- Erforderliche Schutzklasse der Umfeldbeleuchtung → IP69K
- Für optimale Ausleuchtung des Bereiches neben und hinter dem Fahrzeug während des Rangierens ist die seitliche und die Heck-Nahumfeldbeleuchtung über die Schaltfunktion "Manövrierbeleuchtung" am Frontdisplay zu aktivieren bzw. deaktivieren. Bei Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h wird die Nahumfeldbeleuchtung automatisch abgeschaltet.

Elektrische Ausstattung zusätzlich zur Pflichtausstattung nach Straßenverkehrsordnung

- 2 integrierte LED - Blitzleuchten blau im Dach vorne,
- 2 integrierte LED - Blitzleuchten blau im Dach vorne seitlich
- 2 integrierte LED - Blitzleuchten blau im Heck
- 2 integrierte LED - Blitzleuchten blau im Heck seitlich
-2
- Stk. LED-Blitzleuchten blau vorne bei Kühlergrill,
- Dachbeleuchtung LED im Dachgalerieprofil versenkt eingebaut,
-1
- FIAMM Feuerwehr-Kompressorhorn
-1
- Batterie-Hauptschalter,
-U
- Unterspannungsschutz-Batterie für Fahrzeug- und Aufbauelektrik,
-F
- I-Schutzschalter
-F
- remdstartsteckdose „Nato“ bei Batterie (24 V) inkl. Kabel mit NATO Stecker und Batteriezangen
-M
- annschafts- und Geräteraumbeleuchtung in LED
-Z
- usatzgeräteraumbeleuchtung seitlich in LED in Rollladenprofil integriert
-M
- annschaftsraumbeleuchtung LED in den Griffstangen und im Mannschaftsraumdachhimmel integriert
-U
- nterflurbeleuchtung Aufbau in LED
-2
- LED- Blinkleuchten gelb, hinten oben
-2
- Umrissleuchten rot in LED-Ausführung im Heck oben
-S
- eitenmarkierungsleuchten in LED-Ausführung
-E
- lektrische Zuleitung samt Sicherung und Spannungsreduziergerät für Funkgerät
-F
- unkvorbereitung für digitales Funkgerät Ausführung OÖ
-K
- eine analoge Funkvorbereitung

-F
unkgerät betriebsbereit anschließen
- KEIN Funklautsprecher im Pumpenraum (GR7)
- 2 Funklautsprecher im Mannschaftsraum schalt- und regelbar
-G
riffstangen der MR Türen mit integrierter Beleuchtung
-L
eseleuchte LED für Beifahrer
- Orange Warnleuchten in den Klappaufritten und der Treppe
-M
mannschaftsraumbeleuchtung LED zusätzlich am Frontdisplay schaltbar
- Druckluftfremdanschluss kombiniert mit Kombisteckdose 230V in der Energieleiste, mit optischer und akustischer Überwachung am Frontdisplay
- KEINE Batterieladung 24V in Energieleiste (Eisemann- Stecker)
- 230V - Zuleitung im Mannschaftsraum für Ladegeräte (2x3er Steckdose)
- 230V - Zuleitung im Geräteraum für Ladegeräte (2x3er Steckdose)
- Umschaltung zwischen zwei 230V Stromquellen (Einspeisung / tragbarer Stromerzeuger) für die Versorgung der Ladegeräte im Aufbau/Geräteraum
- Batterie-Ladegeräte für Fahrgestellbatterien
- 2 Stk. USB-Steckdosen zwischen Fahrer- und Beifahrersitz montiert
- Abgasleitung durch den Aufbau und Generatorkühlluft-Fremdansaugung
- Generatorschnittstelle (Verkabelung, Ladegerät für Batterie, CAN-Anbindung) für Generatoren mit Firecanschnittstelle
- KEIN Suchscheinwerfer am Armaturenbrett
- Gegensprechanlage zwischen GR7 und Fahrerhaus

Fahrzeug - Infosystem:

Ein 10“ Farb-Informationsdisplay ist im Fahrerhaus zwischen Fahrer und Beifahrer mit folgenden Infos und Funktionen einzubauen:

- Information über einzelne geöffnete Klappen oder Geräteraumverschlüsse
- Schaltung und Anzeige der Blaulichter, des Folgetonhorns und der Umfeldbeleuchtung
- Dieses Display hat einen hintergrundbeleuchteten Bildschirm und eine Tastaturbeleuchtung vorzuweisen
- Betriebsstundenassistent
- Anzeige Dachkiste geöffnet
- Ausführung als Touch- Display muss gegeben sein

Auf die Haptik der Schalter (Bedienung mit Handschuhen) wird besonderer Wert gelegt. Sämtliche CAN-Bus-Leitungen sind geschützt durch den Aufbau zu verlegen bzw. deren elektrische Steckvorrichtungen als einzeladerabdichtete automotive Elektro-Stecker (IP67) auszuführen.

Sämtliche Aufbausicherungen sind getrennt vom Fahrgestell an einem geschützten Platz vorzusehen (vorzugsweise im Mannschaftsraum)

Lackierung und Beschriftung

Kabine und Aufbau - feuerwehrrrot, RAL 3000,
Mannschaftsraumtüre Glas – schwarz,
Energieleiste und Dachabschluss - weiß, RAL 9010,

Aufbau-Rahmen-schwarz, RAL 9005,
 Felgen silber, RAL 9006,
 vordere Stoßstangen und Kotflügel - weiß, RAL 9010,
 Beschriftung der Fahrerhaustüren weiß geklebt,
 Taktische Beschriftung "LFA" weiß geklebt,
 Beschriftung "Feuerwehr" auf Stirn- und Heckseite weiß geklebt,
 Unterbodenschutz des Aufbaues
 Sonderdesign geklebt (nicht reflektierend) lt. Kundenwunsch
 Garnitur Klebewappen lt. Vorlage anfertigen und an den FH-Türen anbringen
 Zusätzliche Beschriftung weiß geklebt vorne oben
 Zusätzliche Beschriftung weiß geklebt hinten oben
 Ladebordwand Alu Natur

Ausrüstung, Diverses

- 1 x KFZ – Verbandkasten
- 1 x KFZ – Warndreieck
- 1 x KFZ – Abschleppseil
- 1 x KFZ – Feuerlöscher PG 2

PREIS Aufbau: ohne Mwst.

Euro:

SUMMENBILDUNG

<p>C.2. Fahrgestell VORGESEHENES FAHRGESTELL: Marke:</p>	<p>Euro</p>
<p>Type:</p>	<p>Euro</p>
<p>C.3. Feuerwehrtechnischer Aufbau</p>	<p>Euro</p>
<p>Summe</p>	<p>Euro</p>
<p>+ 20 % Mwst.</p>	<p><u>Euro</u></p>
<p>ANGEBOTSSUMME</p>	<p><u>Euro</u></p>

Baurichtlinien/Bauempfehlungen und Normalien Blätter sind beim OÖ. Landesfeuerwehrverband bzw. beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband erhältlich. Normen sind beim jeweiligen Normungsinstitut zu beziehen.

OPTIONEN

Folgende Ausstattungsdetails sind nicht bindender Bestandteil der Ausstattung des Fahrzeuges und werden individuell bei der Auftragsvergabe dazu bestellt. Um die Optionen einzeln auswählen zu können sind sie mit Einzelpreisen ohne Mehrwertsteuer anzuführen. Die Preise der Optionen werden nicht in die delphische Bewertung einbezogen und sind somit auch nicht im Summenbild darzustellen.

Optionale Fahrzeugausstattungen:

Gewichtsvariante 14,0 t (6,0 / 10,5)	€
Windschutzscheibe heizbar	€
Bereifung Continental 2x 385/55 R22,5 / 4x 275/70 R22,5	€

Optionale Aufbauausstattungen:

Einbau einer selbstrückspulenden Pneumatikhassel mit 12 m Schlauch, 8 mm, max. 10 bar, inkl. Kupplung und Luftpistole.	€
Zweite Alu-Dachbox auf der rechten Aufbauseite (max. mögl. Größe ist anzugeben)	€
Rückfahrkamera mit Bilddarstellung auf Frontdisplay inkl. Heckmikrofon.....	€
Verkehrsleiteinrichtung LED im Heck versenkt eingebaut, wahlweise Möglichkeit der Darstellung von 5 Texten (ACHTUNG, STOP, GLATTEIS,...)	€
MARTIN Feuerwehrrhorn anstelle FIAMM Feuerwehrrhorn.....	€
Schlüsselkasten mit Zylinderschloss	€
Ausführung der Hinterachs – Kotflügel in Form von herausklappbaren Auftrittes, durchgehende Auftrittesfläche in gleicher Höhe von GR 1 – 5 bzw. GR 2 – 6. Inkl. Schutz der Mechanik und des Auftrittes durch ein zusätzliches Abweisblech im Kotflügelbereich.....	€
Maschinenbox inkl. Lademöglichkeit für Handlampe und Handfunkgerät.....	€
Raupenmaipulator Saugstelle anstelle des Rollcontainers Saugstelle	€

Optionale Ausrüstungsausstattungen:

1x Paar Schneeketten für die Vorderachse	€
1x Paar Schneeketten für die Hinterachse	€
2x Anhaltestab beidseitig beleuchtet LED	€
2x Warnblitzleuchte inkl. Ladung 230V	€
2x Triopan Faltsignal „FEUERWEHR“	€
6x Verkehrsleitkegel faltbar	€
2x Feuerpatsche.....	€

1x Löscheimer	€
1x Kübelspritze 15l	€
3x Kupplungsschlüssel ABC aus Leichtmetall	€
4x Saugerleinen	€
4x Beutel f. Saugerleine	€
1x Saugkorb A.....	€
8x Saugschlauch A.....	€
50x Druckschlauch B 20m Signalgelb	€
20x Druckschlauch C 15m	€
2x Schlauchbinden B.....	€
2x Schlauchbinden C.....	€
1x Schlauchbindenbeutel.....	€
3x Hohlstrahlrohr C.....	€
1x Drucksammelstück 2B-A	€
1x C- Hydroschild	€
1x Übergangsstück AB.....	€
2x Übergangsstück BC.....	€
1x Überflurhydrantenschlüssel.....	€
2x Ventilverteiler B-CBC.....	€
1x Kombi-Schaumrohr S/M2	€
2x Kraftstoffkanister 20 L Diesel Gelb	€
1x Notrettungsset.....	€
2x Rettungsleine	€
2x Beutel Orange für Rettungsleine	€
2x Feuerwehrgurt DS2	€
3x Brandfluchthaube	€
2x Handscheinwerfer ADALIT LED	€
2x Einzelladegerät 230V für ADALIT.....	€

1x Lichtfluter 1000W Ausführung in LED	€
2x Stativ für Fluter	€
4x LED Beleuchtungssystem RLS 2000	€
2x Halligan Tool (Glasfaserstiel)	€
1x Starterkabel (Nato-Klemme)	€
1x Streuwagen für Ölbindemittel	€
1x Unterflurhydrantenschlüssel.....	€
1x Standrohr C	€
1x Korbschleiftrage nicht teilbar	€
1x Gehänge für Korbschleiftrage	€
1x Steckleiter 4-tlg.	€
1x Steckleiter Verbindungsteil	€
1x Schnittschutzhose	€
1x Schnittschutzbeinlinge.....	€

Bgm. Georg Gattringer berichtet weiters, dass die Auftragsvergabe an jenen Anbieter beschlossen werden soll, der nach fachlicher und rechnerischer Überprüfung als Bestbieter resultiert.

Dieser Vorschlag wird von den anwesenden GR-Mitgliedern übereinstimmend befürwortet.

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister dankt in diesem Zusammenhang AL. Franz Streif für die Abwicklung der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der gegenständlichen Ausschreibung.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. - zur Beschaffung eines LF-A für die FF. Wildenau folgende Beschlüsse fassen:

- der in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragene Ausschreibungstext wird befürwortet;
- die Ausschreibung erfolgt gem. den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 i.d.g.F. im offenen Verfahren im Oberschwellenbereich mit EU-weiter Ausschreibung

zur Angebotslegung über die ANKÖ Web-Applikation für Bekanntmachungen und öffentliche Vergabeverfahren mit 28.06.2021;

- die Abgabefrist wird mit **Freitag, 30.07.2021, 11.00 Uhr** festgelegt;
- die Angebotseröffnung erfolgt am **Freitag, 30.07.2021, 13.00 Uhr** im Marktgemein-
deamt Aspach, eine Vergleichsvorführung ist anschließend um 14.00 Uhr vorgesehen.
- die Auftragsvergabe erfolgt an den nach fachlicher und rechnerischer Überprüfung
resultierenden Bestbieter.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 13 BEKÄMPFUNG DER COVID-19-PANDEMIE; RECHTLICH GESICHERTE DURCHFÜHRUNG VON SELBSTTESTS IN DEN GEMEINDEN

Sachbearbeiter: Franz Streif

Berichterstattung:

Einleitend zu diesem Sachverhalt informiert der Bürgermeister die anwesenden GR-Mitglieder, dass im Zusammenhang mit der COVID-19--Situation ab 19.Mai 2021 Öffnungsschritte in Kraft getreten sind. Dies betrifft die Bereiche Gastronomie, Kultur & Veranstaltungen, Kongresse, Messen, Beherbergung, Sportstätten/Sportausübung; Freizeitbetriebe, Handel, Schule usw.

Die mit diesen Öffnungsschritten wieder möglichen Aktivitäten sind für die Bürgerinnen und

Bürger nur unter der Voraussetzung möglich, dass sie einen negative Antigentest nachweisen können, der nicht älter als 24 Stunden (als Selbsttest mit digitaler Lösung) oder 48 Stunden (in der Teststraße oder unter Aufsicht selbst abgenommen) sein darf.

Dadurch wird der Bedarf an Testmöglichkeiten neuerlich ansteigen.

Im Sinne einer möglichst einfachen, zugleich rechtlich gesicherten Durchführung von Selbsttests sollten die Gemeinden es auf freiwilliger Basis übernehmen, dass diese Tests unter Aufsicht von Mitarbeitern der Gemeinde durchgeführt werden.

Die entsprechende Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion IKD v. 03.05.2021, GZ: IKD-2020-692278/221-Bc. wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich vorgetragen. Demnach würde der jeweilige Mitarbeiter der Gemeinde das Testergebnis in das entsprechend vorbereitete elektronische System einpflegen. Unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Organisation der Durchführung dieser Selbsttestmöglichkeit, wobei sie bzw. er die entsprechenden insb. gesundheitsbehördlichen Vorgaben zu beachten hat.

Damit die Marktgemeinde Aspach diese Möglichkeit der Unterstützung zur Durchführung von Selbsttest im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf freiwilliger Basis anbieten kann, ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Dazu präzisiert der Vorsitzende, dass sich der Eingangs- bzw. Vorraumbereich des ehemaligen Kneippkurhauses Aspach für diesen Zweck bestens eignet.

Um diese bürgerorientierte Lösung ehestmöglich anbieten zu können, wurde vorab mit den Vorsitzenden der GR-Fraktionen am 19.05.d.J. eine örtliche Besichtigung vorgenommen und die Umsetzung übereinstimmend befürwortet.

Die Testungen am 19.Mai begonnen und werden bis voraussichtl. Ende Juni d.J. in dieser Form abgewickelt und fanden bzw. finden an folgenden Tagen zwischen 15.00 und 19.00 statt:

		Mittwoch	19.05.2021	Freitag	21.05.2021
Montag	24.05.2021	Mittwoch	26.05.2021	Freitag	28.05.2021
Montag	31.05.2021	Mittwoch	02.06.2021	Freitag	04.06.2021
Montag	07.06.2021	Mittwoch	09.06.2021	Freitag	11.06.2021
Montag	14.06.2021	Mittwoch	16.06.2021	Freitag	18.06.2021
Montag	21.06.2021	Mittwoch	23.06.2021	Freitag	25.06.2021
Montag	28.06.2021	Mittwoch	30.06.2021		

Zivildiene Josef Gerner ist am Montag und Mittwoch in der o.a. Testeinrichtung tätig, am Freitag ist zusätzlich auch Schulassistentin Viktoria Schwarz tätig

Der Vorsitzende dankt dem eingesetzten Personal für den Einsatz und bringt zum Ausdruck, dass diese Möglichkeit zur Durchführung von Selbsttests von der Bevölkerung hervorragend angenommen wird (Montag/Mittwoch je ca. 70 Teilnehmer, Freitag: ca. 120 Teilnehmer).

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem keine weiteren Anfragen dazu an ihn gerichtet werden stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – wie in der der Berichterstattung detailliert erläutert und entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 01.06.d.J. - folgende Beschlussfassung vornehmen:

„Die Marktgemeinde Aspach erklärt sich im Rahmen der gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen bereit, die Durchführung von Selbsttests zu überwachen und die Ergebnisse in ein entsprechend zur Verfügung gestelltes elektronisches System einzupflegen.

Unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Organisation der Durchführung dieser Selbsttestmöglichkeit, wobei sie bzw. er die entsprechenden insb. gesundheitsbehördlichen Vorgaben zu beachten hat“.

Falls die Nachfrage weiterhin anhält, soll die Aktion über den 30. Juni d.J. hinaus weitergeführt werden. Über den konkreten Zeitraum wird kurzfristig entschieden.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates votieren **mehrheitlich mit 22 Stimmen** für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

22 JA-STIMMEN:

ÖVP-Fraktion (16):

Bgm. Georg Gattringer, Vbgm. Ing. Franz Schachinger, GV. Karl Niederhauser, GR. Georg Gurtner, GR. Johann Angleitner-Kettl, GR. David Schrattenecker-Frauscher, GR. Franz Buchner, GR. Andreas Streif, GR. Klaus Mühlbacher, GR. Franz Kaufmann, GR. Franz Reichinger, GRE. Johannes Reischl, GRE. Josef Karrer, GRE. DI. Josef Six, GRE. Stefan Frauscher, GRE. Martin Ebner

FPÖ-Fraktion (4):

GV. Franz Dirmaier, GR. Ing. Patrick Meier, , GR. Michael Sperl, GRE. Helmut Meier

SPÖ-Fraktion (2):

GR. Rudolf Aigner, GR. Walter Rothner

1 STIMMENTHALTUNG (Ablehnung):

GR. Steve Böhm (FPÖ)

ZU 14 STANDARD-TAGESORDNUNGSPUNKTE

ZU 14.1 VERGABE VON ARBEITEN UND LIEFERUNGEN IM KOMPETENZBE- REICH DES GEMEINDERATES

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Berichterstattung:

Der Vorsitzende gibt nun die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallenden Auftragsvergaben bekannt. Diese lauten wie folgt:

Kostenstelle	Firma	Lieferung/Leistung	Betrag excl. MWSt. €	Anmerkung
FF-Haus Wasserdobl	Schärdinger Granit GmbH, 4780 Schärding	Granitleistensteine	2.282,47	ev. 20% Förde- rung durch Abtlg. DOSTE
FF-Haus Wasserdobl	Innv. Lagerhaus eGen.; 4943 Geinberg	Pflastersteine	1.554,16	ev. 20% Förde- rung durch Abtlg. DOSTE

Kastinger Gründe	Karl&Peherstorfer TZ-OG, 4020 Linz	Straßenplanung Auf- schließung Hargassner Gründe	2.379,67	
Abwasserbeseitigung – BA 15	Karl & Peherstorfer ZT-OG, 4020 Linz	Ausarbeitung wasser- rechtl. Unterlagen BA15 (Fichtenweg, Danninger, Gurtnerweg)	5.181,35	lt. Grundsatz- vergabe gem. GR-Beschluss v. 11.12.2020
Gehsteigerrichtung Hinterholz	div. Empfänger	Grundeinlöse Gehsteig (80% Vorauszahlungsbe- trag)	10.326,40	Generelle Vor- gangsweise des Landes OÖ: 80 % der Kosten in Form einer Vorauszahlung, 20 % nach Durch- führung der End- vermessung

Debatte:

Die Ausführungen des Vorsitzenden werden von den anwesenden GR-Mitgliedern mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Anfragen zu diesem Thema an ihn gerichtet werden, stellt Bgm. Georg Gattringer den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge – entsprechend dem einstimmigen Votum des Gemeindevorstandes vom 25.02.d.J. - die Vergabe der vorgebrachten Arbeiten und Lieferungen beschließen.

Abstimmung und Beschluss:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig per Akklamation die Zustimmung erteilt.

ZU 14.2 PRÜFUNGSBERICHT DER BH. BRAUNAU ZUM VORANSCHLAG 2021

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Berichterstattung:

Der Vorsitzende bringt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.l. v. 24.03.2021, GZ: BHBRGem-2013-361950/10-Ti. betreffend die Überprüfung des Voranschlages 2021 den anwesenden GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis.

Dieser lautet wie folgt:

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 der Marktgemeinde Aspach

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei einem Volumen von 5.137.300 Euro ausgeglichen.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich vor allem auf Grund der Coronakrise folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	VA 2021	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	2.406.800	2.093.300	-313.500
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	213.600	0	-213.600
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	211.900	211.900
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	13.700	13.600	-100
Gemeindeabgaben	871.800	884.700	12.900
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	700.000	767.300	-67.300
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	607.200	627.400	-20.200

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 226.400 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 137.700 Euro und Abgänge von insgesamt 110.800 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 26.900 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 253.300 Euro gerechnet.

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straße	28.000	46.500
Kanal	45.000	83.200
Abfallbeseitigung	33.700	46.300
Feuerwehr-RL f. mittelfristige Beschaffungen	47.900	32.900
VS-Neubau	57.800	44.400
Gemeinde-Entlastungspaket 2019 - 2021	14.000	0
GESAMTSUMME	226.400	253.300

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 226.400 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 137.700 Euro und Abgänge von insgesamt 110.800 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 26.900 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 253.300 Euro gerechnet.

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Straße	28.000	46.500
Kanal	45.000	83.200
Abfallbeseitigung	33.700	46.300
Feuerwehr-RL f. mittelfristige Beschaffungen	47.900	32.900
VS-Neubau	57.800	44.400
Gemeinde-Entlastungspaket 2019 - 2021	14.000	0
GESAMTSUMME	226.400	253.300

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 73.800 Euro belaufen (Vergleich im VA 2020 = 66.100 Euro).

Der Leasingvertrag für Sale & Lease back der Abwasserbeseitigung ist ausgelaufen.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2021 um 8.500 Euro reduzieren. Dies ist auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2020		2021	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-158.500	0	-138.300
Abfall	0	-21.500	0	-6900
Wasserversorgung	500	0	0	0
Abwasserentsorgung	149000	0	344.600	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	22.200	0	0	-3.900
Essen auf Rädern	0	-6.000	0	-6.000

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 6.900 Euro aus. Dieser Abgang wird aus der dafür angesammelten Rücklage abgedeckt.

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestgebühren werden eingehalten. An Benützungsgebühren sollen 3,99 Euro pro m³, als Mindestanschlussgebühr 3.465 Euro (jeweils exkl. USt.) eingehoben werden.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 422.200 Euro. Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfes für diese Überschüsse hat die Gemeinde im Gemeinderatsprotokoll angegeben, dass dieser zur Bedeckung von notwendigen Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet wird, welche sich beispielsweise durch Setzungen von Kanalsträngen oder Mehraufwendungen beim Straßenbau/-sanierungen aufgrund von Kanalschächten ergeben.

Das gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserte Jahresergebnis der Abwasserbeseitigung ist auf das Auslaufen des Sale & Lease-Back-Vertrages zurückzuführen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung HH- Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	15.000	9.000	24.000	0	24.000	0	0
Kanal	59.000	6.200	65.200	0	65.200	0	0
Gesamt	74.000	15.200	89.200	0	89.200	0	0

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.081.000 Euro (Vergleich im VA 2020 = 1.001.400 Euro).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung

Folgende Vorhaben weisen im Investitionsnachweis des Voranschlages einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag
Schulzentrum Aspach (ab 2019)	-81.600
Sanierung Solingerstraße und Dösenbacher Gemeindestraße (ab 2020)	-45.000
Sonstige Investitionen (ab 2020)	-23.200
SUMME	-149.800

Die ersten zwei Vorhaben sind zwar im Voranschlagsjahr nicht ausgeglichen erstellt, im MEFP-Zeitraum sind jedoch Einzahlungen eingeplant, womit ein Gesamtausgleich dieser Vorhaben über den MEFP-Zeitraum vorgesehen ist.

Die Finanzierung des Fehlbetrages beim Vorhaben Sonstige Investitionen erfolgt in der operativen Gebarung.

Das Vorhaben 947 fungiert als reines Finanzierungsvorhaben. Richtigerweise erfolgen aus diesem Vorhaben Zuführungen an die jeweiligen Auszahlungs-Unterabschnitte bzw. –Vorhaben (5/947/728).

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2022 bis 2025 mit einem Ansteigen des Schuldenstandes um rund 175.000 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf geplante Darlehensaufnahmen in einer Gesamthöhe von 1,8 Mio. Euro für das Vorhaben Schulzentrum zurückzuführen.

Im Beschluss des Gemeinderates wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Weitere Feststellungen:

- Die Ertragsanteile wurden auf Basis des zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung vorhandenen Zahlenmaterials veranschlagt. Durch die inzwischen eingetretenen Änderungen (2. Gemeindepaket) kommt es zu einer Netto-Verbesserung (nach Abzug der Landesumlage) in Höhe von rund 327.000 Euro.
- Die Bezirksumlage wurde mit 767.300 Euro veranschlagt. Nach dem schließlich beschlossenen Hebesatz beläuft sie sich auf 765.000 Euro.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Aspach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind spätestens bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Debatte:

Der in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht wird von den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem dazu keine diesbezüglichen Anfragen eingebracht werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den gegenständlichen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.l. über den Voranschlag 2021 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden GR-Mitglieder votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden.
Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 14.3 PRÜFUNGSBERICHT DER BH. BRAUNAU ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 UND DER ERÖFFNUNGSBILANZ GEM. DER OÖ.VRV 2015 F.D. FJ. 2020

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Berichterstattung:

Der Vorsitzende bringt die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Braunau v. 12.05.2021, mit den GZ: BHBRGem-2013-371580/10-Ti sowie BHBRGem-2013-371580/11-Ti. betreffend die Überprüfung der Eröffnungsbilanz 2020 und des Rechnungsabschlusses 2020 den GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Prüfungsberichte lauten wie folgt:

A) Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aspach

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aspach wurde in der Gemeinderatssitzung vom 11. Dez. 2020 beschlossen. Bei dieser Beschlussfassung wurden auch die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden angeführt und mit beschlossen. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Nov. 2020 die Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Auflage des Entwurfs sowie die Auflage der beschlossenen Eröffnungsbilanz erfolgten ordnungsgemäß.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Gemeinde (Bar, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven etc.) sind in Pkt. B.III der Eröffnungsbilanz enthalten. Diese Bestände stimmen mit den schließlichen Beständen im Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 überein und wurden damit vollständig übernommen.

Der Bestand des Kassenkredites zu Jahresende 2019 ist in Pkt. F.I.1 ausgewiesen.

Zahlungsmittelreserven

Die Zahlungsmittelreserven in Pkt. B.III.2 stimmen mit den Rücklagenbeständen in Punkt C.III.1 überein.

Der Bestand im Punkt C.III.1 stimmt mit dem schließlichen Gesamtstand im Rücklagennachweis des Jahres 2019 überein.

Finanzschulden

Die schließlichen Schuldenbestände im Rechnungsabschluss 2019 wurden vollinhaltlich übernommen und sind in Pkt. E.I.1 der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Die Leasingbestände für Sale & Lease back des Kanales bzw. die Kopierer wurden nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen, da diese Bestände bereits bei den Leasinggebern in der Bilanz aufscheinen.

Vermögenssummen

Die in den Pkt. A.I und A.II ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Gemeinde nicht überein (Differenz 7.672,04 Euro).

Dies ist auf Berichtigungen im Vermögensstand nach Erstellung des Rechnungsabschlusses 2019 (Nacherfassung Landesdarlehen und geringfügige Korrekturen), aber vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückzuführen. Dies ist im Zuge der Behandlung des Prüfungsberichtes dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beteiligungen

Der Beteiligungswert in Pkt. A.IV der Eröffnungsbilanz stimmt mit den schließlichen Werten im Nachweis Beteiligungen des Rechnungsabschlusses 2019 überein.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in den Positionen E.III (vor allem Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) und F.III (vor allem für nicht verbrauchte Urlaube) der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Langfristige und kurzfristige Forderungen

Die langfristigen (Pkt. A.V) und die kurzfristigen Forderungen (Pkt. B.I) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Forderungen zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen überein.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1) bzw. Abgaben (F.II.2) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss 2019) abgeglichen und stimmen überein.

Saldo Eröffnungsbilanz

Aus diesen angeführten Werten ergibt sich ein Saldo der Eröffnungsbilanz in einer Höhe von 9.602.686 Euro (Pkt. C.I.1). Die Gemeinde weist damit gemeinsam mit der Summe der Rücklagen (inkl. Neubewertungsrücklagen, Fremdwährungsumrechnungsrücklagen) von 0 Euro (Pkt. C.III bis C.V) ein gesamtes Nettovermögen von 9.602.686 Euro (Pkt. C der Eröffnungsbilanz) aus.

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	9.602.686 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	0 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	0 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0 Euro
Summe Nettovermögen (C)	9.602.686 Euro

Schlussbemerkung:

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Aspach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Ergänzend zu den angeführten Feststellungen führt der Vorsitzende aus, dass die angeführte Abweichung der Vermögenssummen zwischen Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2019 durch folgende nachträgliche Vermögensbuchungen begründet ist:

Bezeichnung	Differenzbetrag
Nacherfassung Grundstücke Gewerbepark Aspach-Höhhart (Barcode:70866)	€ 56.820,70
Richtigstellung AOH-Vorhaben ABA-Aspach BA10 – Digitaler Leitungskataster; Darstellen eines Landesdarlehens, sowie Passivieren von zugeführter Kanalan- schlussgebühren (Barcode: 71842)	- € 64.670,59
Korrektur KPC-Förderung ABA-Aspach BA12 (Barcode: 72040)	€ 177,85
Summe	- € 7.672,04

Debatte:

Der in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht wird von den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem dazu keine diesbezüglichen Anfragen eingebracht werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den gegenständlichen Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend der Eröffnungsbilanz 2020 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden GR-Mitglieder votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden.
Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

B) Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Aspach

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 9.848.724 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	9.602.686 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	-156.943 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	402.982 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0 Euro
Summe Nettovermögen (C)	9.848.724 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020) und damit im ersten Jahr 2020 dem Jahresergebnis 2020 aus dem Ergebnishaushalt nach Rücklagenbewegungen.

Zu den Haushaltsrücklagen und den Fremdmitteln wird auf die später folgenden Punkte hingewiesen.

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2020 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Liegenschaftsankauf Kneippstraße 1 (1.055.971 Euro)
- Straßen- und Wegebau
- Abschreibungen von 1.229.117 Euro

Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Punkt „Investive Einzelvorhaben“ hingewiesen.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf 251.866 Euro. Der Kassenkreditbestand ist als Negativbestand in der Vermögensrechnung in Pkt. F.I.1 enthalten. Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von 9.602.686 Euro zu Jahresbeginn auf 9.848.724 Euro zu Jahresende erhöht. Dies ist vor allem auf Rücklagenzuführungen aus dem Ergebnishaushalt zurückzuführen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 5.304.115 Euro und Auszahlungen von 5.335.367 Euro auf -31.252 Euro. Dieses negative Ergebnis ist auf die Bezahlung von Ausgabenresten aus dem Jahr 2019 zurückzuführen.

In sinngemäßer Anwendung des § 75 Abs. 4b der Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da die Liquidität der Gemeinde durch den verfügbaren Kassenkreditrahmen gegeben ist.

Bei den laufenden Einzahlungen der Gemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	RA 2020	Differenz
Einnahmen			
Ertragsanteile (KZ11)	2.406.800	2.162.222	-244.578
Oö. Gemeindepaket 2020	0	109.000	109.000
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	213.600	228.278	14.678
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs 2 FAG	13.700	13.678	-22
Gemeindeabgaben	871.800	853.336	-18.464
Ausgaben			
Sozialhilfverbandsumlage	700.000	726.612	-26.612
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	607.200	608.285	-1.085

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 246.039 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 510.536 Euro und Rücklagenzuführungen von 913.518 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von -156.943 Euro.

Die Gemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf 580.919 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Gemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss hin Höhe von 353.743 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 464.484 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (-212.665 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf +251.819 Euro. Davon entfallen 0 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Inneres Darlehen zu Haushaltsrücklage Abfallbeseitigung	0	47.724
Inneres Darlehen zu Feuerwehr-Rücklage f. mittelfr. Beschaffung	0	46.686
Inneres Darlehen zu Haushaltsrücklage Straßenbau	0	156.078
Inneres Darlehen zu Haushaltsrücklage VS-Neubau	0	150.293
Inneres Darlehen zu Gemeinde-Entlastungspakte 2019-2021	0	2.200
Gesamtsumme Rücklagen	0	402.982

Der Rücklagenbestand wird wie bisher zur Gänze für innere Darlehen verwendet, ist daher im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2020 sind Darlehensneuaufnahmen von 957.471 Euro erfolgt. Der Nettoschuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 63.300 Euro (Vergleich im RA 2019 = 53.009 Euro). Die Zinssätze einzelner Darlehen liegen vergleichsweise hoch. Dazu sind Nachverhandlungen geplant.

Die Leasingverbindlichkeiten belaufen sich laut Nachweis auf 134.526 Euro. Die langfristigen Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 134.526 Euro sind in Pkt. E.II.2 des Vermögenshaushaltes ausgewiesen.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2020 um 8.715 Euro reduziert. Dies ist auf laufende Tilgungen zurückzuführen.

An Kassenkreditzinsen sind 2.435 Euro angefallen.

Betriebliche Einrichtungen:¹

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	-162.133	0	-151.735
Abfall	0	-625	0	-10.892
Abwasserentsorgung	145.686	0	205.459	0
Wohn- und Geschäftsgebäude	34.715	0	21.168	0
Essen auf Räder	0	-5.283	0	-5.193

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 10.892 Euro aus. Dieser Abgang wird aus einer dafür angesammelten Rücklage abgedeckt. Die Gebühren sind ehestmöglich anzuheben, damit wieder eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung möglich ist.

Bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Wir weisen darauf hin, dass Überschüsse für die jeweilige Einrichtung und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist nicht gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	16.972	9.352	26.324	0	12.825	0	13.499
Kanal	35.547	3.674	39.221	0	16.607	0	22.615
Gesamt	52.519	13.026	65.545	0	29.431	0	36.114

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessentenleistungen ist zu achten. Interessentenbeiträge stellen Beiträge zur (Neu-)Errichtung der Anlage dar. Eine Verwendung für Geräteankäufe entspricht nicht dieser Zweckwidmung.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 1.098.879 Euro (Vergleich im RA 2019 = 1.082.044 Euro). Das entspricht 20,7 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Investive Gebarung

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Liegenschaftsankauf Kneippstraße 1 (1.055.971 Euro)
- Straßen- und Wegebau

Folgende Projekte weisen im Investitionsnachweis einen Fehlbetrag aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Anmerkung
Einbau prov. Klassenraum in die Garderobe der NMS (2020 bis 2021)	-15.800	15.800 BZ 2021 flüssig gemacht
Verkehrsinfrastruktur (2002 bis 2099)	-6.400	Fin. aus IB
Aufschließung Betriebsbaugebiet Aspach-Höhhart (2020 bis 2023)	-3.862	Fin. aus Interessentenleist.
Kanalnetzerweiterung Aspach BA 14 (2019 bis 2023)	-78.624	Laufendes Vorhaben
Sonstige Investitionen (2020 bis 2099)	-2.478	Fin. im op. HH
SUMME	-107.164	

Für das Vorhaben Einbau Klassenraum wurden 15.800 Euro Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2021 flüssig gemacht. Die Finanzierung des Fehlbetrages beim Vorhaben sonstige Investitionen erfolgt in

der operativen Gebarung. Sämtliche weiteren Vorhaben schließen ausgeglichen bzw. mit einem Überschuss.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Weitere Feststellungen:

- Die Strukturhilfe wird derzeit auf dem Konto 2/940/8613 gebucht, richtig ist Konto 8610.
- Ein Teil des Zuführungsbetrages auf dem Konto 1/990/7299 wurde beim Vorhaben mit dem Konto 802 (zugeführter Grundverkaufserlös) eingenommen. Zukünftig sind Zuführungsbeträge zur Gänze entweder auf dem Konto 8299x oder 30xx (bei Passivierung) einzunehmen.
- Über die voranschlagsunwirksame Gebarung wurde einer Wassergenossenschaft ein Betrag von 51.000 Euro vorübergehend zur Verfügung gestellt. Wenn dieser Betrag inzwischen nicht rückerstattet wurde, ist er spätestens bis zur Rechnungsabschlusserstellung 2021 richtig als offene Forderung darzustellen.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Aspach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Zu den angeführten Prüfungsfeststellungen betreffend der Verwendung der gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen hält der Vorsitzende noch folgendes fest:

Für die in der Tabelle angeführten verbleibenden Restbeträge (Straßen € 13.499, Kanal € 22.615), erfolgte entgegen der Anführungen im Prüfungsbericht sehr wohl eine zweckgebundene Zuführung. Die Differenzen ergaben sich lediglich aufgrund der Umstellung auf VRV 2015 (Zuführung erfolge bis 2019 aufgrund der „Soll-Buchungen“ und ab 2020 aufgrund der „Ist-Buchungen“) – Daher scheinen im FJ 2019 eingebuchte Soll-Buchungen, mit Zahlungseingang im Jahr 2020 buchhalterisch als „verbleibende Restbeträge im FJ. 2020 auf. Diese wurden jedoch bereits 2019 ordnungsgemäß zugeführt.

Die im Prüfbericht falsch getroffene Formulierung wurde bereits mit der BH. Braunau a.l., Abtlg. Gemeinden (Hr. Tischlinger) besprochen. Es wird hierzu kein neuer Prüfbericht ergehen, die Richtigstellung in der heutigen GR-Sitzung ist dahingehend ausreichend.

Lediglich die Finanzierung eines Hochdruckreinigers in der Kläranlage mit GIK von € 2.939,82. hätte nicht durch zweckgebundene Einzahlungen dargestellt werden dürfen, da die Mittelzuführung nur für bauliche Maßnahmen vorgesehen ist. Dies wird zukünftig beachtet.

Debatte:

Der in der Berichterstattung vollinhaltlich vorgetragene Prüfungsbericht wird von den anwesenden GR-Mitgliedern zur Kenntnis genommen.

Antrag:

Nachdem dazu keine diesbezüglichen Anfragen eingebracht werden, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den gegenständlichen Prüfungsbericht der

Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend den Rechnungsabschluss 2020 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung und Beschluss:

Die anwesenden GR-Mitglieder votieren einstimmig für den Antrag des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Hand.

ZU 14.4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS DER MARKTGEMEINDE ASPACH - PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE LETZTE INTERNE REVISION

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden wird von PRA-Obmann GR. Ing. Patrick Meier der Prüfungsbericht über die letzte interne Revision des Prüfungsausschusses vom 02.06.2021 (*Prüfungsgegenstand: Prüfbericht BH Braunau – Kontrolle der bisher gesetzten Maßnahmen und Erueierung des Maßnahmenkataloges – Formulierung von Vorschlägen an Bürgermeister und Gemeinderat, Kassenprüfung, Allfälliges*) den anwesenden GR-Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfungsbericht lautet wie folgt:

1. Prüfbericht BH Braunau – Kontrolle der bisher gesetzten Maßnahmen und Erueierung des Maßnahmenkataloges – Formulierung von Vorschlägen an Bürgermeister und Gemeinderat:

Der Vorsitzende informiert die anwesenden PRA-Mitglieder, dass in der Zeit vom 03.08. bis 29.09.2020 über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Braunau 1 Prüfungsorgan (OAR. Franz Schmolz, BH. Ried i.l.) gemäß § 105 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 i.d.g.F. eine eingeschränkte Überprüfung der Gemeindegebarung der Marktgemeinde Aspach vorgenommen hat.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und fallweise auch der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Mit Schreiben vom 02.03.2021, GZ: BHRIGem-2020-221708/7-SF, wurde der endgültige Prüfungsbericht an die Marktgemeinde Aspach per E-Mail übermittelt.

In der GR-Sitzung am 12.03.2021 wurde die Kurzfassung des Prüfberichtes den GR-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Die Marktgemeinde Aspach hatte daraufhin eine Frist von 3 Monaten der Aufsichtsbehörde einen Umsetzungsbericht betreffend der im Bericht angeführten Prüfungsfeststellungen zu übermitteln. Dieser Umsetzungsbericht bedurfte keiner Beschlussfassung in einem Gremium.

In weiterer Folge war der gegenständliche Prüfbericht dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, sich mit den Feststellungen und Handlungsempfehlungen auseinanderzusetzen und dem Gemeinderat einen Vorschlag für die weiteren Umsetzungsschritte zu erbringen.

Dem Prüfungsausschuss wird nun der gegenständliche Prüfungsbericht nähergebracht.

Zum Abschluss seiner Ausführungen dankt PRA-Obmann Ing. Patrick Meier dem zuständigen Sachbearbeiter Christoph Blöckenwegner für dessen gute Aufbereitung der für eine Prüfungsausschuss-Sitzung erforderlichen Unterlagen.

Debatte/Resümee:

Die Ausführungen des Prüfungsausschusses gem. dem vollinhaltlich vorgetragenen Protokoll werden von den anwesenden GR-Mitgliedern **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende dankt PRA-Obmann Ing. Patrick Meier und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre engagierte Tätigkeit.

Hinsichtlich der gem. dem Prüfungsbericht durchzuführenden Erledigungen wurde ein Stufenplan vereinbart (z. B. Abänderung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2023).

ZU 14.5 GENEHMIGUNG DER GR-VERHANDLUNGSSCHRIFT VOM 12.03.2021

Sachbearbeiter: Franz Salhofer

Siehe Seite 96.

ZU 15 ALLFÄLLIGES

ZU 15.1 INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

A) KLIMAWORKSHOP LEADER-REGION IN ASPACH AM 24.06.2021

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Am Donnerstag, den 24. Juni 2021, findet von 19.00-22.00 Uhr ein Workshop der Leader-Region „Mitten im Innviertel“ zur Vorbereitung einer Klima- und Energie-Modellregion mit ca. 25 TeilnehmerInnen im Daringer-Kunstmuseum statt.

B) TOURISMUS-EXPERTISE DER FA. CONOS (DR. SCHUMACHER) – ADAPTIERUNG DES EHEMAL. BRAUGASTHOFES ZWINK

Sachbearbeiter: Franz Salhofer

Zur Abklärung einer ev. touristischen Nutzungsmöglichkeit für das gegenwärtig im Besitz der Marktgemeinde Aspach befindlichen ehemaligen Kneippkurhauses Aspach war die Erstellung einer tourismusfachlichen Expertise durch die Fa. CONOS GmbH, 4048 Linz-Puchenau vorgesehen.

Dazu wurde vom Land OÖ., Abtlg. Wirtschaft und Forschung ein Landesbeitrag von € 5.000,00 gewährt.

Die Erstellung einer Expertise für das o.a. Objekt ist nun nicht mehr notwendig.

Zwischenzeitlich wurde die Marktgemeinde Aspach von der Eigentümergemeinschaft (Dr. Wolfgang Bleckenwegner) des ehemaligen Braugasthofes „Zwink“ um Unterstützung bei der Findung einer entsprechenden touristischen Nachnutzung ersucht. Da die künftige adäquate Verwendung dieses ortsbildprägenden Objektes auch für die Gemeinde von großer

Bedeutung ist, schlägt Bürgermeister Georg Gattringer vor, bei der Fa. CONOS die Erstellung einer tourismusfachlichen Expertise in Auftrag zu geben.

Beim Land OÖ. wurde um Umschichtung dieses bereits gewährten Landesbeitrages auf die besagte Erstellung einer tourismusfachlichen Expertise angefragt, die positive Erledigung seitens der Abtlg. Wirtschaft und Forschung ist in Aussicht gestellt.

Der Bereich „Denkmalschutz“ soll sich auf die gesamte Einlagezahl beziehen, nicht auf einzelne Gebäudeteile (wie z.B. Gaststube).

C) FERIENPROGRAMM 2021 – INFO DURCH DEN OBMANN DES AUSSCHUSSES FÜR GENERATIONEN/FAMILIE

Sachbearbeiter: Kurt Holzner

Der Obmann des Ausschusses für Generationen/Familie GR. Klaus Mühlbacher berichtet, dass am 15.Juni d.J. eine Ausschuss-Sitzung stattfand und ein interessantes abwechslungsreiches Kinder-Ferienprogramm 2021 mit 13 Veranstaltungen zusammengestellt werden konnte.

GR. Mühlbacher dankt den Vereinen, die sich am Ferienprogramm beteiligen und hebt die Wichtigkeit eines solchen Programmes für die Kinder besonders in der CORONA-Zeit hervor. Bgm. Georg Gattringer dankt dem Ausschuss und seinem Obmann für das Engagement.

D) VOLKSSCHULE ASPACH - AKTIONSWOCHE KOMMUNALE BILDUNG 21.06.-25.06.2021

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Die Aktionswoche „Kommunale Bildung“ ist ein Angebot für Volksschulen, die Aufgaben der Gemeinde im Unterricht (politischer Aufbau usw.) noch intensiver zu behandeln.

Diese Aktion findet in der kommenden Woche (21.06. – 25.06.d.J.) statt und wird vom Bildungsministerium gefördert.

E) ADMINISTRATIVE ASSISTENZ IN SCHULEN – ANSUCHEN DURCH DIE MARKTGEMEINDE ASPACH BZW. DURCH DIE SCHULLEITUNGEN

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Das Bildungsministerium hat gemeinsam mit dem AMS ein Modell entwickelt, um Langzeitarbeitslose oder Wiedereinsteiger/innen für den administrativen Einsatz zur Entlastung der Schulleitungen und -lehrkräften in den Pflichtschulen einsetzen zu können.

Schulstandorte mit mehr als 200 Schüler/innen (trifft auf Aspach zu) können maximal 20 Wo.Std. gefördert bekommen.

Das AMS leistet in diesem Fall bis Herbst 2022 (Projektphase dauert bis 11.09.2022) eine Förderung im Umfang von zwei Drittel des Personalaufwandes.

Das verbleibende Drittel wird vom Land OÖ getragen. Die Anstellung der administrativen Assistenz erfolgt durch die Education Group, Linz (externer Träger).

Die schulerhaltende Gemeinde wird ersucht, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten sowie die Büroausstattung zur Verfügung zu stellen.

Nach Rücksprache mit den Schulleitungen würde sich folgende Lösung anbieten:

- in der Mittelschule könnte der „Archivraum“ zwischen Direktions- und Konferenzzimmer als Büro genutzt werden. Dazu wäre noch eine Telefonleitung oder zumindest ein schnurloses Telefon erforderlich;
- weiters könnte das Büro von Frau Dir. Salomon in ihrer Abwesenheit (wenn sie in der VS Polling tätig ist – ca.2 Tage/Woche) verwendet werden.

Seitens der Direktionen von VS und MS wurde Anfang Juni d.J. bei der Bildungsdirektion OÖ. das Interesse an der Teilnahme am Modell der geförderten Anstellung von Sekretariatspersonal für den Schulstandort Aspach bekannt gegeben.

Eine Rückmeldung/Zusicherung seitens der Bildungsdirektion bzw. AMS ist zum jetzigen Zeitpunkt noch ausständig.

F) GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG IM BEREICH KINDERGARTEN (BRÄUWEG)

Sachbearbeiter: Kurt Holzner

Bürgermeister Gattringer berichtet, dass zur Hebung der Verkehrssicherheit lt. Vorschlag des Verkehrssachverständigen im Bushalte- und Parkbereich des Gemeindekindergartens (Heckenbereich, Sicht) eine 30kmh-Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wurde. Somit konnte eine Gefahrenstelle entschärft werden.

Die entsprechende Verordnung wurde an der Amtstafel kundgemacht; durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen hat diese Verordnung nun ihre Gültigkeit.

G) GESCHWINDIGKEITSREDUKTION IM BEREICH ANTON-SAGEDER-WEG (BLUMENTRÖGE)

Sachbearbeiter: Kurt Holzner

Bürgermeister Gattringer berichtet, dass zur Verkehrsberuhigung und Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich Anton-Sageder-Weg Blumentröge vom DLZ 4Sonnen aufgestellt werden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist lt. Aussage des Verkehrssachverständigen nicht möglich.

H) SAMMELPASSAKTION „FREUNDE DER ERDE“ IN ASPACH UND WILDENAU

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Vom Klimabündnis Oberösterreich wurde die Sammelpassaktion „Freunde der Erde“ ins Leben gerufen. Grundgedanke der Initiatoren der Aktion ist es, die Bürger dazu zu bewegen, ihre Einkäufe und Erledigungen möglichst zum größten Teil im eigenen Gemeindegebiet zu erledigen und so die regionale Wertschöpfung zu stärken.

Zudem soll das Bewusstsein gerufen werden, dass jeder einzelne einen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Die Marktgemeinde Aspach hat sich an dieser Aktion beteiligt, welche vom 17. Mai bis 11. Juni 2021 stattgefunden hat.

Ein Dank gilt den zahlreichen Betrieben, die die Ausgabe der Pässe und Pickerl an die Gemeindebürger durchgeführt haben.

Pro vollem abgegebenem Pass erhielt der/die Sammler/in ein Kressesackerl für den Eigenanbau.

Die abgegebenen Sammelpässe werden in weiterer Folge an das Klimabündnis OÖ. übermittelt, wo noch ein Gewinnspiel durchgeführt wird.

I) EHRENBÜRGERFEIER BGM.A.D. DR. MANDL AM 17.07.2021

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Am Samstag, den 17. Juli 2021, findet die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Aspach sowie die Verleihung der Großen Ehrennadel von EUROCHAMBERS an Bgm. a.D. Dr. Karl Mandl im Veranstaltungszentrum Danzer statt.

Dazu werden alle Seniorinnen, Senioren, Gemeinderäte, Altgemeinderäte und Vereinsobleute der Marktgemeinde Aspach eingeladen.

Die Durchführung dieser Ehrenbürgerfeier war auf Grund der COVID-19-Situation bisher nicht möglich.

In weiterer Folge gibt der Vorsitzende einen Überblick über den vorgesehenen Programmablauf.

J) AMS-ZAHLEN MAI 2021

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Die Arbeitslosenzahlen sind beinahe in allen Gemeinden des Bezirkes Braunau stark gesunken. Im Mai 2021 wurden im Bezirk Braunau 2.207 Arbeitslose registriert, das sind um 947 Personen weniger als noch im Februar d. J., was einem Rückgang von 30 % entspricht.

Für Aspach sind die Daten noch günstiger. Es gibt derzeit 46 arbeitslos gemeldete Personen, dabei handelt es sich im Vergleich zum Februar d. J. (73 Arbeitslose) um einen Rückgang von 37 %.

K) RECYCLING-ASPHALT BEI STRASSE „KASTINGER-HÖLZL“

Sachbearbeiter: Franz Streif

Es ist geplant, in den Sommermonaten (voraussichtlich im Juli 2021) den öffentlichen Weg von Kasting in Richtung „Kasting-Hölzl“, in welchem sich auch der Waldkindergarten befindet und dementsprechend auch eine Befahrung mit dem Kindergartenbus notwendig ist, mit Recycling-Asphalt durch den Bauhof DLZ 4 Sonnen Instand zu setzen.

L) BRÜCKENSANIERUNG BEREICH BADESEE WILDENAU

Sachbearbeiter: Franz Streif

Lt. Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Brücken- und Tunnelbau vom 26.04.2021 wurde die Firma HABAU Hoch- u. TiefbaugesmbH., Greiner Straße 63, 4320 Perg mit der Durchführung der Lieferungen und Leistungen für die Sanierung der Landesstraßenbrücke der L 507 Wildenauer Straße beim Badesee Wildenau beauftragt.

Baubeginn war mit 03.05.2021, das Bauende ist mit 25.06.2021 vorgesehen.

Ein Dank gilt neben dem zuständigen Landesresort (LR. Günther Steinkellner) vor allem auch Brückenmeister Johann Buchner für seinen Einsatz bei diesem Projekt und auch bei anderen Projekten auf Ortsebene.

Für die gegenständliche Maßnahme fallen für die Gemeinde keine Kosten an.

M) SPONSORING FA. DUO FÜR DEN REINIGUNGSWAGEN DER FF. WASSERDOBL

Sachbearbeiter: Christoph Blöckenwegner

Hierzu berichtet der Vorsitzende, dass von der Fa. Duo für die FF-Wasserdobl ein Reinigungswagen inkl. Erstausrüstung von Putzgeräten im Wert von € 500,-- unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Die Übergabe des Reinigungswagens erfolgte am 29.04.2021 an die FF-Wasserdobl

N) GÜTERWEG-SPRITZUNGEN DURCH DEN WEGERHALTUNGSVERBAND „ALPENVORLAND“

Sachbearbeiter: Franz Streif

Seitens des WEV-Alpenvorland sind im heurigen Sommer ab Ende Juni/Anfang Juli 2021 folgende Güterweginstandhaltungsmaßnahmen (Oberflächenspritzungen) in Teilbereichen des GW Buchleiting und des GW Eigelsberg vorgesehen:

- Güterweg Buchleiting – von der Kreuzung Mitterberg bis Objekt Leithen 5 (Schnetzlinger) – ca. 1.300 lfm;
- Güterweg Eigelsberg – Zufahrt Objekt Leithen am Walde 5 (Huber) – ca. 300 lfm;
- Güterweg Eigelsberg – Zufahrt Objekte Leithen am Walde 10 (Kroiss) und 11 (Frauscher-Bachmayer) – ca. 400 lfm;
- Güterweg Eigelsberg – Zufahrt Objekte Leithen am Walde 7 (Mairleitner) und 9 (Schachinger) – ca. 110 lfm;
- Güterweg Eigelsberg – ca. von der Zufahrt Objekt Eigelsberg 5 (Zollner) bis ca. Objekt Eigelsberg 6 (Destinger) – ca. 320 lfm

O) FÖRDERUNG WÄRMEPUMPE FF-WASSERDOBL

Sachbearbeiterin: Andrea Gaisbauer

Die Beheizung des neuen Feuerwehr-Zeughauses der FF Wasserdobl wird über eine Wärmepumpe durchgeführt.

Vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie besteht für diese Heizvariante das Fördermodell „Raus aus Öl“ – erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW“.

Der Förderantrag wurde über die Plattform der Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) eingebracht und ist bereits genehmigt. Die Höhe der Förderung beträgt 1.920 Euro, die Auszahlung wird Ende Juni d. J. erfolgen.

P) ORTSGESTALTERISCHE MASSNAHMEN SCHLOSSKELLERHÜGEL ASPACH

Sachbearbeiter: Franz Streif

Bgm. Georg Gattringer informiert die anwesenden GR-Mitglieder, dass derzeit diverse ortsgestalterische Maßnahmen in den Bereichen Schlosskellerhügel Aspach (Abrutschsicherung, Abstufung des Hanges und Gestaltung mit Granit-Steinmauer) und Kurheimteich (div. Sanierungsmaßnahmen mit Umbildung in ein breites Fließgewässer, Bepflanzung und Errichtung einer Holzbrücke) durchgeführt werden.

Für dieses 2018 eingeleitete Projekt werden vom Land OÖ. Ortsentwicklungsmittel gewährt.

Q) STAND SANIERUNG SPORTANLAGE WILDENAU

Sachbearbeiter: Franz Streif

Der Vorsitzende gibt einen Zwischenbericht über die diesbezüglich eingeleiteten Maßnahmen. Hinsichtlich der künftigen Bewässerung des Haupt- und Trainingsfeldes wird die Entnahme des abfließenden Wassers aus dem Badesee Wildenau angestrebt (dieses Wasser ist sauberer als jenes aus der Mettmacher Ache). Derzeit wird ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet. Er dankt GR. Rudolf Aigner für dessen Anregung in der GR-Sitzung am 12.03.21.

R) RELAX-LIEGEN AN WANDERWEGEN

Sachbearbeiterin: Christina Berer

Der Bürgermeister informiert die anwesenden GR-Mitglieder, dass im Zusammenwirken mit dem Tourismusverband *s'Innviertel* in den nächsten Wochen entlang der Wanderwege 10 Relax-Liegen (Material Holz) aufgestellt werden.

S) ASPHALTIERUNGSARBEITEN IM ERWEITERUNGSBEREICH DES GEWERBEPARKES ASPACH-HÖHNHART

Im Erweiterungsbereich des Gewerbeparkes Aspach-Höhhart werden Asphaltierungsarbeiten durchgeführt.

Das dort neu angesiedelte Tischlereiunternehmen Hammerer entwickelt sich gut (derzeit 5 Arbeitsplätze).

T) SONSTIGE THEMEN:

Der Bürgermeister informiert zusammenfassend noch über folgende Themen:

- *Erweiterung des Geburtenwaldes:*

Am 1. und 2. Mai d.J. wurde die Bepflanzung des Geburtenwaldes Aspach fortgeführt.

Für die von August 2016 bis April 2021 neu geborenen Kinder wurden 122 Bäume eingepflanzt.

- *Situation „Betreubares Wohnen“ in Aspach:*

Die betreubaren Wohneinheiten im Objekt Dr.-Finsterer-Weg 2 sind nun wieder voll belegt (Einzug der Gemeindebürgerin Irmgard Tischler).

- *Aktion Ferienpraktikanten:*

Auch in den heurigen Sommermonaten werden Ferienpraktikanten im Bereich der Marktgemeinde Aspach eingesetzt.

- *Kosten für Winterdienst 2020/2021:*

Die Kosten für den Winterdienst 2020/2021 sind höher als jene in den vorangegangenen Winterdienstperioden.

- *SPAR-MARKT Aspach - künftige Entwicklung:*

Nach der Pensionierung der jetzigen Betreiber (Fam. Spadinger) im März 2022 wird der SPAR-Markt Aspach ab 01.04.2022 im Rahmen eines Pachtverhältnisses durch Frau Sandra Hargassner weiter geführt.

Der Ausbau zu einem EUROSPAR-Markt wird voraussichtlich ab Sommer 2022/Beginn 2023 erfolgen. Während dieser Umbauarbeiten wird der Geschäftsbetrieb jedoch weitergeführt.

- *Aktion „Essen auf Rädern“:*

Diese Aktion wird in den beteiligten Gemeinden weiterhin sehr gut angenommen, so wurden im letzten Jahr in Aspach 5.923 Essensportionen ausgeliefert, im DLZ-4-Sonnen-Gebiet waren es 10.738 Portionen.

- *Oö. Landespreis für Umwelt und Nachhaltigkeit – Bewerbung:*

Die Marktgemeinde Aspach hat sich auf Initiative des Familienausschusses für diesen Landespreis beworben. Der dazu erstellte Filmausschnitt wird den anwesenden GR-Mitgliedern präsentiert.

**ÜBERGABE DES EHRENZEICHENS DER MARKTGEMEINDE ASPACH IN GOLD
AN ING. ANTON KATZLBERGER:**

A) Worte von Bgm. Georg Gattringer:

Bgm. Georg Gattringer berichtet den anwesenden GR-Mitgliedern nun, dass im Rahmen der heutigen GR-Sitzung an das langjährige Mitglied des Gemeinderates, Herrn Ing. Anton Katzlberger das *EHRENZEICHEN DER MARKTGEMEINDE IN GOLD* überreicht wird.

Ing. Anton Katzlberger war von 21.10.1997 bis zu seinem Mandatsverzicht am 21.02.2020 Mitglied im Gemeinderat der Marktgemeinde Aspach. In der GR-Periode 1997 -2003 gehörte er zudem dem Gemeindevorstand an.

Mit Beginn der laufenden GR-Funktionsperiode (22.10.2015) bis zum Mandatsverzicht am 21.02.2020 fungierte er als verantwortungsvoller Obmann des Bauausschusses, bedeutende straßenbauinfrastrukturelle Projekte wurden von ihm mit begleitet.

Außerdem war Ing. Katzlberger von Oktober 2003 bis zum seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat Obmann des Jagdausschusses.

In Anerkennung dieser von großem Engagement geprägten langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit hat ihm der Gemeinderat der Marktgemeinde Aspach in seiner Sitzung am 11.12.2020 einstimmig das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Aspach in Gold zuerkannt. Auf Grund der COVID-19-Situation in den vergangenen Monaten war eine öffentliche Übergabe dieses Ehrenzeichens bisher leider nicht möglich.

Dies erfolgt nun in der heutigen GR-Sitzung. Im Namen des gesamten Gemeinderates und in seinem eigenen Namen dankt der Bürgermeister Herrn Ing. Anton Katzlberger für dessen großartiges Engagement für seine Heimatgemeinde.

Er erwähnt in diesem Zusammenhang auch das politische Engagement von Familienangehörigen des Geehrten (Vater war Mitglied des Gemeinderates, Urgroßvater war Bürgermeister).

Gem. den Ausführungen des Vorsitzenden hat Ing. Katzlberger bei seiner Tätigkeit eine gesamtheitliche Betrachtungsweise in den Vordergrund gestellt.

Er hat die Projekte unterstützt, vor der endgültigen Entscheidung jedoch wichtige Fragen gestellt bzw. bei straßeninfrastrukturellen Maßnahmen immer wieder gute Ratschläge aus Sicht der Landwirtschaft gegeben.

Bei vielen Straßenbaubesprechungen hat er als Vertreter der Marktgemeinde Aspach mit großem Weitblick agiert, die Funktion des Jagdausschuss-Obmannes hat er mit großer Umsicht ausgeführt.

Weiters war er in diversen öffentlichen Funktionen bei der RAIBA Aspach/Wildenau, der Innviertler Lagerhausgenossenschaft Geinberg und bei der FF. Migelsbach tätig.

Seine Familie hat ihn dabei immer großartig unterstützt.

B) Dank von Ing. Anton Katzlberger:

Ing. Anton Katzlberger bedankt sich sehr herzlich für die ihm überreichte Auszeichnung.

Er, so Ing. Katzlberger weiter, habe im Rahmen seiner Tätigkeit schöne und erfüllende Zeiten erlebt. Mit 60 Jahren sah er es jedoch an der Zeit, sich aus seinen Funktionen zurückzuziehen und damit jungen Kräften Platz zu geben, dies gehört zum Zug des Lebens.

Es war eine glückliche Fügung, gerade in jener Zeit dem Funktionärskreis der Innviertler Lagerhausgenossenschaft Geinberg anzugehören, in der die Grundsatzentscheidungen zur Errichtung der LGH-Tankstelle bzw. des SPARMARKTES in Aspach getroffen wurden. Diese Entscheidungen für den Standort Aspach wurden von ihm wesentlich unterstützt.

Er dankt nun dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Handschlagqualität, den GR-Fraktionen für die sachliche Kooperation und das gegenseitige Vertrauen. Es war immer eine Begegnung auf Augenhöhe.

Ebenso wird der Dank an AL. Franz Streif und Gemeindemitarbeiter Franz Salhofer ausgesprochen, beim heutigen Anlass dankt er ganz besonders seiner Familie für die Unterstützung.

Der Marktgemeinde Aspach wünscht der Geehrte für die Zukunft alles Gute!

ZU 15.2 ANFRAGEN DER GR-MITGLIEDER

Sachbearbeiter: Franz Salhofer

1) Anfragebeantwortung aus der GR-Sitzung vom 12.03.2021:

Entfällt, da alle Anfragen in der gegenständlichen GR-Sitzung beantwortet werden konnten.

2) Neue Anfragen der GR-Mitglieder:

a) GR. Rudolf Aigner (SPÖ) erwähnt, dass ein Mitarbeiter des DLZ 4-Sonnen in Altersteilzeit gehen wird und richtet die Frage an den Vorsitzenden, was hinsichtlich der Nachbesetzung ins Auge gefasst wird.

Dazu erläutert Bgm. Georg Gattringer, dass lt. Behandlung in der letzten DLZ-Vorstandssitzung für einen neuen Mitarbeiter während des Zeitraumes der Altersteilzeit ein Beschäftigungsausmaß von 50 % angestrebt wird.

Vorerst wird in den vier verbandsangehörigen Gemeinden (vor allem in der Gemeinde Roßbach, da die betroffene Person aus dieser Gemeinde kommt) Ausschau gehalten, ob es eine geeignete Interessenten gibt, die vorerst ein Beschäftigungsausmaß von 50 % eingehen möchten.

Der Bürgermeister spricht in diesem Zusammenhang dem nunmehrigen Team des DLZ-4-Sonnen ein großes Lob für ihre Arbeitsleistung aus.

b) GR. Georg Gurtner (ÖVP) regt an, dass auch im Bereich der Siedlungsstraße „Auwiesen“ in Wildenau Recycling-Asphalt aufgebracht werden sollte.

c) GV. Franz Dirmaier (FPÖ) erkundigt sich, ob derzeit schon konkrete Infos hinsichtlich der Verwertungsmöglichkeit des ehem. Kneippkurhauses Aspach möglich sind.

Dazu erläutert der Vorsitzende, dass dazu zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden können, da Entscheidungen von Sozialversicherungsträgern noch ausstehen. Vor Herbst d.J. ist wahrscheinlich keine Erledigung zu erwarten.

3) Dank von Bgm. Georg Gattringer:

Am Schluss der heutigen GR-Sitzung dankt Bgm. Georg Gattringer ausdrücklich für das konstruktive Gesprächsklima bei den Sitzungen.

Dieses von Gemeinsamkeit geprägte Wirken möge auch in Zukunft weiter Bestand haben.

Als Ausdruck der gemeinsamen Fairness bezeichnet es der Vorsitzende, dass von den GR-Fraktionen vereinbart wurde, die für die kommende Wahlwerbung nur jeweils 2 Plakatständer in Aspach und Wildenau bzw. 1 in Wasserdobl aufzustellen.

Allen Anwesenden wünscht er einen schönen Sommer und den Landwirten eine gute Ernte.

Im Anschluss an die Sitzung gibt es noch die Möglichkeit für einen kurzen Imbiss auf dem Vorplatzbereich des Schlosses Wildenau.